Plan

einer

deutschen Auswanderung

und

Ansiedelung

in

den vereinigten Staaten Nordamerika's

mit besonderer Berücksichtigung

unbemittelter Auswanderer.

Verfaßt im Namen und aus Auftrag des württembergischen Zweigvereins des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Darmstadt

von dem

Vereinsvorstand Werner,
Finanzkammer-Direktor in Reutlingen.

Reutlingen.
Druck und Verlag von J. C. Mäcken, Sohn.
1848.

10411. aa ... 4
4.

Plan

einer

deutschen Auswanderung

und

Ansiedelung

in

den vereinigten Staaten Nordamerika's

mit besonderer Berücksichtigung

unbemittelter Auswanderer.

Verfaßt im Namen und aus Auftrag des würitembergischen Zweigvereins des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Darmstadt

von dem

Vereinsvorstand Werner,
Finanzkammer-Direktor in Reutlingen.

Reutlingen.
Druck und Verlag von J. C. Mäcken, Sohn.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der württembergische Zweig-Verein des National-Vereins für die deutsche Auswanderung und Ansiedlung zu Darmstadt hat nach seinen Statuten *) sich als Vereinszweck vorgesetzt: „Die nach Amerika gehenden Auswanderer, einzelne sowohl wie ganze Gesellschaften, sicher und möglichst wohlfeil über einen deutschen Hafen zu befördern, ihnen aber auch im Lande ihrer Ansiedlung je nach ihren Verhältnissen zu ihrer baldigen Unterkunft oder Niederlassung behülflich zu sein.

Zu Erreichung dieses Zweckes hat er seit der durch das K. Ministerium des Innern erfolgten Genehmigung seiner Statuten alle thunlichen Vorkehrungen getroffen, um die in § 2 derselben gegebenen Zusagen zu erfüllen.

Mit den Dampfschiffahrts- und Eisenbahn-Direktionen, sowie mit den Bremer Rhedern sind und werden von Zeit zu Zeit möglichst billige und sichernde Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen, auf den Hauptstationen Mannheim, Cöln und Bremen sind vertraute Männer als Comissäre des Vereins aufgestellt,

*) Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

welche die Auswanderer mit ihrem Gepäck übernehmen, für ihre gute Verpflegung und Weiterbeförderung sorgen *).

Jeder Auswanderer erhält einen gedruckten Wegweiser nach den Staaten der Union; eine Anweisung, wie er die Vorbereitungen zu seiner Abreise treffen solle, und sich auf der ganzen Reise, um vor Schaden und Nachtheil gesichert zu sein, zu verhalten habe, und endlich ein besonderes vom Vereins-Vorstand unterzeichnetes Empfehlungsschreiben an die deutschen Gesellschaften in Newyork, Neworleans ꝛc., welche jedem Auswanderer, der sich an sie wendet, über seine Weiterreise und Ansiedlung ꝛc. stets die besten Rathschläge auf's Uneigennützigste zu ertheilen bereit sind.

Die Reise der Auswanderer in's Innere der nordamerikanischen Staaten über Newyork und Neworleans wird der Verein, unter Mitwirkung der deutschen Gesellschaften daselbst und unter dem Schutze der deutschen Consuln, deren Aufstellung in nächster Zeit entgegen gesehen werden darf, ebenfalls auf den Hauptstationen durch eigene Commissäre leiten und überwachen lassen, so daß, wer dem Rathe und Anweisung des Vereins folgen will, nicht nur seinen Reisezweck so wohlfeil und sicher als möglich erreichen kann, sondern auch namentlich vor den zahllosen Betrügereien, denen die Auswanderer sich selbst überlassen — beinahe überall, besonders aber in den Seestädten ausgesetzt sind, soweit nur immer möglich geschützt ist.

Der Verein beabsichtigt nun einen bedeutenden Schritt weiter zu gehen.

---

*) Im nächsten Jahr wird der Verein jeden Transport durch einen besondern Konducteur von Mannheim bis Bremen begleiten lassen.

Digitized by Google

Mit der glücklichen Ueberfahrt nach Nordamerika ist bei den meisten der Auswanderer nur der kleinere Theil ihrer Aufgabe gelöst. Ohne Erfahrung und Menschenkenntniß, unbekannt mit den klimatischen Verhältnissen, so wie mit den Gesetzen Amerika's finden sich Diejenigen, welche nicht ein bereits vorausbestimmtes Reiseziel haben, in dem unermeßlichen Lande völlig rathlos, und werden entweder die Beute der überall sie umlauernden Betrüger, oder müssen sich, wenn sie diesen auch entgehen, wegen Aufsuchung einer passenden Stelle theils Anstrengungen unterziehen, unter welchen häufig ihre Gesundheit zu Grunde geht, theils — da sie meistens mit Familie reisen — Kosten aufwenden, die den größeren Theil der Ankömmlinge — so nahe am Ziele — erst noch zu Bettlern machen.

Gegen all' dieses Ungemach gibt es nur Ein Mittel; die Ansiedlung selbst in die Hand zu nehmen und diese so zu leiten, daß der Verein für die Ansiedler all' diese Mühen und Kosten übernimmt und die Ansiedlung so vorbereitet, daß die Auswanderer schon in Europa wissen, wohin sie zu wandern haben und unter welchen Aussichten und Bedingungen sie sich eine neue Heimath gründen können.

Zu diesem Schritt haben wir uns nun entschlossen. Eigennutz und Spekulation sind uns hierbei völlig fremd geblieben, und jeder Vortheil, der durch unser Wirken erstrebt wird, soll immer nur den Auswanderern zu Gute kommen; unsere Bücher und Schriften sollen daher auch der Regierung jederzeit zur Einsicht offen stehen. Wir betrachten, was wir thun, als eine Schuld an unsere Mitbrüder, hoffen daher auch die so nöthige Theilnahme und Unterstützung bei Denjenigen zu finden, die ihren Angehörigen und Mitbürgern eine bessere Zukunft gründen wollen, und die mit uns die Ansicht theilen, daß eine zweckmäßige Leitung und Regelung der Auswande-

Digitized by Google

rung für die Scheidenden, wie für die Zurückbleibenden von gleich heilsamen Folgen und eine unabweisbare Pflicht der Nothwendigkeit sei.

Die leitenden Gedanken bei unserem Plane sind:

1) Das deutsche Element so viel als thunlich zusammen zu halten, damit auch im neuen Vaterland der deutsche Charakter, die deutsche Sitte und Sprache möglichst erhalten werden. Es soll daher in Nordamerika vorläufig ein Township = 29,583 1/3 würtemb. Morgen angekauft werden, um den Auswanderern Gelegenheit zu geben, sich auf demselben unter Benützung der hiefür von dem Vereine getroffenen Anstalten ansiedeln zu können;

2) den Auswanderern zwar ihre Ansiedlung auf jede thunliche und zweckmäßige Weise zu sichern und zu erleichtern, aber mit steter Rücksichtnahme darauf, daß die von Gemeinden und Privaten hierfür zu bringenden Opfer nicht, wie bisher, für diese verloren gehen.

Seit einer Reihe von Jahren haben Gemeinden und Privaten große Summen aufgewendet, um Denjenigen, welche ihr Fortkommen im Mutterorte nicht mehr fanden, die Uebersiedlung in ein anderes Land möglich zu machen, und leider stehen bei der zunehmenden Uebervölkerung und Verarmung noch weit größere Opfer bevor. Flössen diese — wie jene — nicht wieder zurück, so würde dieser beträchtliche Abzug von Capitalien für unsere industriellen Zustände nicht ohne die bedenklichsten Folgen sein, die nicht etwa dadurch umgangen werden können, daß man die Auswanderung durch Unterstützungs-Verweigerung aufzuhalten sucht, denn sie ist einmal zur Naturnothwendigkeit geworden, gegen welche man nicht

Digitized by Google

mehr ankämpfen kann, ohne unsere politischen und socialen Verhältnisse auf's Tiefste zu gefährden.

An der Spitze unseres Planes steht daher, daß alle Vorschüsse, welche die Auswanderer vom Staate, den Gemeinden oder sonst woher erhalten, innerhalb zehn Jahren mit Zinsen nach einem bestimmten Tilgungsplan wieder zurückerstattet werden sollen.

Zur Sicherheit der Gläubiger wird die Gesammtheit derselben als Käufer und Eigenthümer des sämmtlichen Grund-Eigenthums der Niederlassung mit den darauf errichteten Gebäuden gerichtlich eingeschrieben und das an die Einzelnen abzugebende Gelände nicht eher als freies Eigenthum an die Besitzer übergehen, als bis ihre darauf repartirten Beträge vollkommen getilgt sind.

Diese Bestimmung gewährt außer der möglich gesicherten Aussicht auf Rückersatz der gemachten Vorschüsse zugleich den sehr erheblichen Vortheil, daß Auswanderungslustige, welche ihre Liegenschaft entweder gar nicht, oder unter ihrem wahren Werth oder nur auf langjährige Zieler, deren Umsatz gegen baares Geld nur mit neuen Verlusten möglich ist, verkaufen können, ihr Grundeigenthum den betreffenden Gemeinden in einem billigen Anschlage überlassen und dagegen von diesen Grundeigenthum von gleichem Werthe in Amerika angewiesen erhalten können.

3) Wer die Mittel zur Auswanderung und Ansiedlung selbst besitzt, ist natürlich in der Wahl seines künftigen Niederlassungsortes nicht beschränkt. Indessen dürften die namhaften Vortheile, die der Verein ihm bietet, ihn wohl dazu bestimmen, sich auf der Vereins-Länderei niederzulassen:

a) er erspart nämlich die Zeit und Kosten, welche jeder einzelne Auswanderer auf das unvermeidliche Geschäft

Digitized by Google

des Aufſuchens und der Auswahl einer paſſenden Stelle zur Niederlaſſung verwenden muß;

b) entgeht er ſowohl hierbei als beim Ankaufe ſelbſt den namenloſen Betrügereien, welchen jeder Unerfahrene, der ſich in ſeiner Gutmüthigkeit gewöhnlich dem nächſten Beſten hingiebt, unausbleiblich anheimfällt;

c) wird ihm durch die von dem Vereine getroffenen Anſtalten, unter welchen vorzüglich zu nennen ſind:

α) die errichteten Gebäude zur Aufnahme der Anſiedler, bis ihre Blockhäuſer erbaut ſind,

β) die Muſterfarm mit einem Magazin und einer angemeſſenen aſſortirten Handlung,

γ) die Mahl- und Sägmühle,

die Anſiedlung unendlich erleichtert, was vorzüglich auch dadurch der Fall ſein wird, daß die Anſiedler in ihrer Mehrzahl einander bei ihren Arbeiten beiſtehen und gegenſeitig unterſtützen können. Ebendeßwegen wird aber

4) Auch Denjenigen, welche ihre Anſiedlung mit fremden Mitteln bewirken, die Beſtimmung, ſich auf der Vereins-Ländereі anſiedeln zu müſſen, als kein läſtiger Zwang erſcheinen, da dieß die einzige Bedingung iſt, unter welcher man ihnen Hülfe bringen kann, und man ſie im Uebrigen in ihrer perſönlichen Freiheit nicht beſchränken, ſondern über ihre Zeit und Arbeitskräfte unbedingt und ganz frei verfügen laſſen will.

5) Vorerſt werden als zweckmäßigſte Orte zu ſolchen Niederlaſſungen die nordweſtlichen Theile der vereinigten Staaten von Nordamerika vorgeſchlagen, „weil hier ſehr viele Gelegenheiten zu wohlfeilem Ankauf von Grund und Boden vorhanden ſind und die climatiſchen Verhältniſſe von denen der hieſigen Gegenden nicht ſehr bedeutend abweichen.“ „Au-

Digitized by Google

ßerdem ſpricht für die Wahl der weſtlichen Staaten, namentlich der nordweſtlichen, die Wichtigkeit, den deutſchen Beſtandtheil der Bevölkerung, welche ſich ſeither inſtinktartig dort in einem Gürtel von Wisconſin bis nach Miſſouri herab, anſiedelte, immer mehr zu vergrößern und zu verdichten, wodurch, wenn auch kein deutſcher Staat, (was eine politiſche Unmöglichkeit iſt) in Amerika entſtünde, doch die Bedeutung der deutſchen Bevölkerung immer ſchwerer in die Wagſchale der politiſchen und ſocialen Verhältniſſe fallen würde.

Indeſſen bleibt dieſe Frage noch eine offene, und wird wohl am beſten unter der unmittelbaren Einwirkung der Regierung gelöst werden.

6) Bei dieſer Gelegenheit ſcheint es ganz am Orte zu ſein, der ſchon öfters gehörten Vorſchläge zu gedenken, ſolche Anſiedlungsplätze zu wählen, welche an einer Meeres-Küſte oder doch in deren Nähe gelegen ſeien, und die ſichere Ausſicht zu einem unmittelbaren Aus- und Einfuhrhandel darbieten, alſo zugleich die nationale Schifffahrt und die inländiſche Induſtrie zu heben geeignet wären.

Solche Niederlaſſungen, wenn ſie einmal gehörig erſtarkt ſind, mögen Veranlaſſung zu gegenſeitigen unmittelbaren Handelsbeziehungen geben, ein weſentliches Erforderniß zur Hebung und Belebung des deutſchen Handels und der deutſchen Schifffahrt ſind ſie aber nicht. Dieſe und Jener werden ſich nur dann heben, und mit ihrer ganzen Kraft entfalten, wenn Deutſchland ſich nach dem Vorſchlage des Reichs-Handels-Miniſters Dukwitz zur Gründung eines deutſchen Handels und Schifffahrts-Bundes entſchließt, und ſich dadurch in den Stand ſetzt, in ſeiner Handelspolitik wie ein einziger Staat auftreten zu können.

Es handelt ſich dabei nach dem gründlich durchdachten Vorſchlage des geehrten Herrn Verfaſſers nicht, „um ein Dif-

Digitized by Google

ferential-Zoll-System zur Abweisung gewisser Waaren, sondern nur darum, daß der Zugang derselben nach Deutschland durch Unterschieds-Zölle in solcher Weise geregelt werde, daß Deutschland seinen Handel mit demselben selbst treibe, und befähigt sei, wenn es die Umstände erheischen, durch Uebertragung der differentiellen Zölle gegen den Zugang aus den Entrepots der fremden Vorländer, auf den Zugang aus andern Ländern eine repressive Erwiederung einer dem deutschen Handel zugefügten Unbill eintreten lassen zu können. *).

Die Grundlage des ganzen Bundes ist in folgenden Worten ausgedrückt:

„Feststellung dessen, was man unter deutschem Handel verstehen will; daher bleibende Absonderung des fremden Zwischen-Handels nach Deutschland von dem eigenen deutschen Handel durch Auflegung eines Extra-Zolls von —— Reichsthalern für den Centner auf gewisse Waaren bei der Einfuhr aus fremden europäischen Entrepots nach den verbündeten Staaten, zu erheben an den äußersten gemeinsamen Grenzen derselben."

---

*) Es ist hinreichend bekannt, welche Hindernisse die meisten fremden Staaten der deutschen Schifffahrt in den Weg legen, während ihre Schiffe ungehindert in unsere Häfen einlaufen können. Auf der Navigations-Acte Englands beruht die Größe seines Welthandels und das Siechthum unserer Industrie und unseres Handels. Spanien belastet die deutschen Schiffe mit einem exorbitanten Extrazoll, obgleich es aus Cuba den größten Theil der dortigen Producte nach Deutschland absetzt. Ebenso bekannt ist die Beeinträchtigung der deutschen Schifffahrt durch die Holländer, welche nicht einmal ein deutsches Schiff in Java einlaufen lassen, obgleich es an Deutschland seinen größten Abnehmer für seine Colonial-Producte findet. Vergl: allg. Zeitg. von 1848 Nro: 303.

Digitized by Google

„Deutſcher Handel und deutſche Schifffahrt ſollen alſo nicht mehr von dem Belieben und den Maßregeln fremder Nationen abhängig ſein, dieſen ſoll man mit der Waffe der Reciprocität begegnen. Nur eine eigene Handelsflotte ſetzt ein Land in den Stand, mit ſeinen Erzeugniſſen die Concurrenz mit andern Nationen beſtehen, und der unbehinderten Herbeiſchaffung ſeiner eigenen Bedürfniſſe ſich verſichern zu können. Das Meer und die Häfen ſind es aber nicht allein, welche einen geſicherten Seehandel verbürgen, ſondern die eigenen Schiffe bilden die geſicherte Straße, welche allezeit über das Meer führt.“

Es bahnt ſich dadurch, (denn kommen die Schiffe direkt, ſo fahren ſie nicht leer zurück), von ſelbſt ein für beide Theile nützlicher Verkehr. Handels-Etabliſſements in den überſeeiſchen Ländern gründen ſich dann von ſelbſt, das gegenſeitige Intereſſe, die einzig richtige Baſis des Handels führt dazu, und ſie werden ſich auch da bilden, wo keine Anſiedlungen von Deutſchen ſich befinden.

Bis durch dieſe — oder veranlaßt durch ſie, Etabliſſements gegründet würden, könnte es lange anſtehen, da nach der Natur der Dinge die Landwirthſchaft der Gewerbs-Induſtrie immer vorangehen muß. England treibt mit der ganzen Welt, auch da, wo es keine Colonien beſitzt, (z. B. Cuba, China) Handel, und die Hanſeſtädte beſitzen ebenfalls unzählige Handels-Etabliſſements, ohne daß dieſe durch Anſiedlungen von Auswanderern begründet worden wären.

Hiernach haben Anſiedlungen an den Seeküſten oder in deren Nähe bei weitem nicht den belebenden Einfluß auf Handel und Schiffahrt, den man ſich bei einer oberflächlichen Betrachtungsweiſe gewöhnlich davon verſpricht, und ſie verdienen auch bei der Wahl der Niederlaſſungsorte nicht die

Digitized by Google

Rücksicht, die man ihnen aus dem angeführten Grunde so gerne zuzuwenden geneigt ist.

7) Hinsichtlich der Absendung von Commissären zur Auswahl der geeignetsten Ansiedlungsplätze, müssen wir, damit hierin nicht zu viel geschehe, daran erinnern, was Theod. Hilgard, der seit 11 Jahren in den vereinigten Staaten wohnt, hierüber in seinen zwölf Paragraphen über Pauperismus sagt:

„Eine genaue und zuverlässige Kenntniß des Landes, welches das Ziel der Auswanderung sein soll, ist in der That äußerst schwer, ja fast unmöglich. Denn selbst derjenige, welcher Jahrelang in einem Lande wohnt, lernt doch eigentlich nur die Gegend, welche er bewohnt, näher kennen; von dem Uebrigen bildet er sich nur eine ungefähre analoge Ansicht. Der bloße Reisende aber sieht, wenn er auch das ganze Land durchreist, doch nur einen äußerst kleinen Theil desselben, nämlich den, welcher gerade rechts oder links unmittelbar an seinem Wege liegt; abgesehen davon, daß er seiner Eile wegen ohnehin alles nur sehr oberflächlich beobachten und auffassen kann."

Der Auftrag dieser Commissäre kann also kein unbestimmter auf alle Theile der Erde gerichteter sein, indem sonst Jahre vergehen könnten, bis sie zurückkämen, und man dann erst nicht sicher wäre, ob man sich auf ihr Urtheil, wenn es sich auf Länder beziehen sollte, in welchen noch gar keine Ansiedlungen versucht worden sind, auch verlassen könne, ein Umstand, der gerechtes Bedenken erregen muß, wenn man sich erinnert, daß preußische Commissäre sogar die Mosquitoküste als Ansiedlungsplatz empfehlen konnten *).

*) Vergl: allg. Zeitg: v. 1845 Nro: 355 Seite 2274. Haag d. 3. Oktbr.

Digitized by Google

Man muß sich vielmehr für einen bestimmten, bereits im Allgemeinen hinreichend bekannten Theil der Erde, den Osten oder Westen von Nordamerika, schon hier entscheiden und die Commissäre mit einer bestimmten Instruction darüber versehen, auf welche Momente sie in den gegebenen Staaten bei ihren Erkundigungen und Untersuchungen vorzüglich zu achten haben, wie in dem hessischen Ansiedlungsplan §. 4 bis 8 vorgeschlagen worden ist. Bei gleichen Interessen könnten die beiden Vereine, der württembergische und der hessische hierin — besonders auch wegen Ersparung der Kosten gemeinschaftlich handeln.

Unter den Comissären sollte sich übrigens wenigstens ein von Deutschland direkt abgesandter, sachverständiger und anerkannt redlicher Mann befinden, für Alle aber die heilige Verpflichtnng bestehen, daß sie bei dem ganzen Ansiedlungsplan weder direkt, noch indirekt selbst betheiligt sein dürfen, noch sich je in irgend einer Art betheiligen wollen.

8) Nach dem vom hessischen Zweigverein entworfenen Ansiedlungsplan sollen von einem Townships*) verwendet werden:

a) zu Bauplätzen 80′ breit, 160′ lang = 128 Ruthen = 1 V. 32 R. oder $^1/_3$ württ. Morgen. 1000 Parzellen = 333 M. = 259 Acres

*) 1 Township = 36 + 640 = 23,040 Acres; 1 Acre ist nach Nelkenbrecher Seite 566 = 4045$^8/_{10}$ □ Metres = 1,$_{284}$ württ. Morgen, es enthält also 1 Township 29,583$^{26}/_{100}$ württ. Morgen, und 1 Section à 640 Acres = 821$^{76}/_{100}$ württ. Morgen. Eine geogr. Meile hält 17,470$^1/_2$ Morgen, also 1 Township 1,$^{694}/_{1000}$ □Meile.

Digitized by Google

b) für Straßen, Wege, Flüsse und unbaubares Land gehen ab $^1/_{10}$ . . . . . =	2,958 M. =	2,304 Acres
c) zur theilweisen Deckung der Gesammt-Kosten sind bestimmt: 2 Sectionen . . =	1,642 M. =	1,280 Acres
d) zum Gemeinde-Eigenthum: 1 Section . . . =	822 M. =	640 Acres
e) zum Schulfonds 1 Section . . . . . =	821 M. =	640 Acres
Zusammen	6,576 M. =	5,123 Acres
es verbleiben also		
f) zur Vertheilung unter die Ansiedler	23,007 M. =	17,917 Acres
Zusammen	29,583 M. =	23,040 Acres

Es wird angemessen sein, diese Fläche so zu vertheilen, daß einerseits die verschiedenen Arbeitskräfte und Mittel der Ansiedler den nöthigen Spielraum finden, anderntheils aber die einzelnen Loose weder zu groß noch zu klein ausfallen, um möglich viele Auswanderer mit der Aussicht auf nachhaltige Verbesserung ihres Nahrungsstandes auf der Ansiedelung unterzubringen.

Diese Absicht scheint uns erreicht zu werden, wenn sich die Loose innerhalb der Grenze von 40 und 20 Acren bewegen, wonach das größte Loos 51 $^1/_3$ und das kleinste 25 $^2/_3$ württ. Morgen betragen würde. *)

Da es indessen für die Ansiedlung von großem Interesse

*) Vergl. das Handbuch von C. L. Fleischmann, der nordamerikanische Landwirth S. 73. 74.

Digitized by Google

iſt, auch vermögliche Familien für ſie zu gewinnen, und dieſe in der Regel größere Flächen wünſchen, ſo ſollen für dieſe Ankäufe bis auf 160 Acres = 205,44 Morgen geſtattet, eine Wiederveräußerung aber im Ganzen oder theilweiſe, um bloße Speculations-Käufe abzuſchneiden, in ſo lange unzuläſſig ſein, bis wenigſtens 1/2 der gekauften Fläche geklärt iſt. Gemeinden ſind für ihre Gemeinde-Angehörigen in den Ankäufen unbeſchränkt.

Sehen wir vorderhand von dieſen größeren Ankäufen ab, ſo könnten auf ein Township untergebracht werden:

auf 150 Parzellen à 40 = 6000 Acres,
auf 200 Parzellen à 30 = 6000 Acres,
auf 296 Parzellen à 20
und 1 à 17 = 5917 Acres,

Zuſammen 646 *) Familien mit 17,917 Acres,

Wenn in der zu gründenden Stadt die Hälfte der Familien-Väter kein Grundeigenthum begehrt, ſondern ſich mit Gewerben nähren will, ſo würde die Zahl der unterzubringenden Familien

500 weiter betragen, wozu noch ſpäter kommen durch Veräußerung der nach Lit. c vorbehaltenen zwei Sectionen

*) Einer der vielen Vortheile, welche der amerikaniſche Landmann vor dem deutſchen voraus hat, beſteht darin, daß er ſein Land in einem Stück beſitzt, in deſſen Mitte er Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude errichtet, um einen nahen Weg auf die Arbeit, um ſeine Felder immer unter Augen zu haben, und um bei ſchlechtem Erntewetter ſein Getreide leichter bergen zu können, als wenn er es erſt weit fahren muß.

Auszug aus einer Beſchreibung der Kolonie Sct. Maria im Staate Pennſylvanien, Auswanderer, Jahrgang 1847. Seite 596.

Digitized by Google

64 Familien à 20 = 1280 Acres,

Zusammen 1210 Familien 19197 Acres,
oder à 5 Personen = 6050 Personen.

Auf einem Township = $1_{/_{694}}$ geogr. □Meile würden also im höchsten Falle 6000 Personen, oder auf einer geogr. □M. 3542 wohnen, wodurch ein richtiges Verhältniß gegeben sein dürfte.

Nach dem hessischen Plan, Seite 7 sollen auf einem Township 3800 Familien = 19,000 Personen untergebracht werden, auf eine geographische Meile kämen also 11,216 Personen.

Im Neckarkreise, dem bevölkertsten Theile Württembergs, wohnen auf $60^{194}/_{1000}$ □Meilen 490,831 Personen, also auf 1 □Meile 8155 und auf eine Person kommen an der Gesammt-Grundfläche von 1056,457 Morgen nur $2^{15}/_{100}$ Morgen, nach dem hessischen Plan $2^{63}/_{100}$ Morgen.

Aber gerade die bei uns eingetretene Uebervölkerung treibt die Württemberger zur Auswanderung.

In Amerika ging es ihnen nun nicht besser, weil diese Fläche, wenn sie auch, wie vorauszusetzen ist, aus lauter gutem baubarem Land bestünde, doch zu klein wäre, um ihnen die erforderliche Nahrung zu bieten, geschweige, daß sie sich vermehren, oder überflüssige Producte verkaufen und hiervon nach und nach ihre Schulden bezahlen könnten.

Warum soll man überhaupt in Amerika am Grund-Eigenthum sparen, da es der wohlfeilste Artikel ist, und in dem Gesammtbetrag der Uebersiedelungskosten die geringste Stelle einnimmt?

Wir halten es daher durchaus nicht für räthlich, kleinere Parzellen als 20 Acres zu bilden.

Digitized by Google

Bei der Bildung von Gesellschaften (§. 14 des hessischen Plans) ist es unerläßlich, darauf zu sehen, daß unsittliche Personen, Verschwender und Taugenichtse wenigstens für den Anfang von der Ansiedlung fern gehalten werden. Diese Menschen, welche in der Regel durch Mangel an Thatkraft, an Ordnungsliebe und Sparsamkeit, durch Genußsucht und Arbeitsscheue in Armuth und Vermögens-Zerfall gerathen sind, leiden am meisten an der menschlichen Schwäche, die eigenen Fehler nicht zu erkennen und die Ursache ihres Mißgeschicks nur außer sich zu suchen, sie hoffen schon von dem bloßen Wechsel ihrer bisherigen Lage und Verhältnisse eine gründliche Verbesserung derselben, und sehen in ihrer Beschränktheit das neue Land als ein wahres Eldorado an, wo man ohne viel Mühe und Arbeit reich werden könne, und jeder Wunsch seine volle Befriedigung finde. Nähme man sie daher ohne Weiteres auf, so würden sie ein Recht auf Fortsetzung ihres früheren Lebens zu haben glauben und die ganze Ansiedlung in hohem Grade gefährden.

Wir wollen nicht, daß man sie für immer ausschließe und als unverbesserlich für verloren achte. Sie sollen aber vorher sittliche und fleißige Menschen werden. Sie sollen durch die heilsame Schule der Noth gehen, sollen wie Andere im Schweiße ihres Angesichts arbeiten, sparen und ordnungsmäßig leben lernen und sich auf diesem einzig möglichen Wege ihre Selbstständigkeit selbst erringen.

Die rettende Hand, die wir ihnen reichen, sei: die aufmunternde und lohnende Aussicht, daß sie, wenn sie durch ihre eigene Kraft dieses Ziel errungen, ein Asyl auf der Ansiedlung unter Bewilligung derselben Vortheile, wie die Ansiedler vor ihnen finden sollen. Es werden deßwegen 20 bis 40 Parzellen à 20 Acres, zwischen andern Ansiedlern gelegen, nicht vergeben, sondern zu diesem Ende vorbehalten und in-

zwiſchen vom Vereine für gemeinſchaftliche Rechnung benützt werden. Sie ſollen vier Jahre lang, vom Tage der Ankunft in Amerika an gerechnet, das ihnen ſchriftlich zuzuſichernde Recht haben, dieſe Ländereien in Beſitz zu nehmen, ſobald ſie ſich durch ihrer Hände Arbeit ſo viel erworben haben, um wenigſtens 1/3 des urſprünglichen Kaufpreiſes, wie ihn die erſten Anſiedler bezahlen mußten, die Hälfte der zum Behuf der Auswanderung erhaltenen Vorſchüſſe und das auf ihrer Länderei errichtete Blockhaus baar bezahlen zu können, was keine zu ſchwere Aufgabe für ſie iſt, da in Amerika ein fleißiger und redlicher Arbeiter täglich bis auf 1 Dollar verdienen kann. Den Reſt der Schuld hätten ſie dann in Terminen zu bezahlen, und erſt, wenn dieſes geſchehen, würde das Eigenthum, wie bei den andern, auf ſie übergehen.

Sollten Gemeinderäthe ſo gewiſſenlos ſein, bei Ausſtellung der Prädicats-Zeugniſſe die Wahrheit zu verſchweigen, und hierdurch Veranlaſſung geben, daß ſolche Perſonen gleich von Anfang in der Anſiedlung aufgenommen werden, ſo würde ſich der Verein, im Fall ſie den geſellſchaftlichen Anordnungen ſich nicht fügen und durch ihr Betragen den Frieden der Anſiedlung ſtören ſollten, jeder Verbindlichkeit für den Rück-Erſatz der Vorſchüſſe, welche ſolchen Perſonen gemacht worden, zu ſorgen, enthoben ſehen, während er dieſen im andern Fall, ſobald der Auswanderer die ihm zugewieſene Parzelle übernimmt, verbürgen kann.

10) Wir haben in unſerem Plan das Princip der gemeinſchaftlichen Arbeit und Verpflegung der Anſiedler unter der unmittelbaren Leitung des Vereins nicht aufgenommen, in welcher Richtung gerade für Anſiedlungen ſchon öfters Vorſchläge gemacht worden ſind, um hierdurch, wie man glaubte, das Emporkommen derſelben in kürzerer Zeit herbeizuführen.

Digitized by Google

Daß vereinigte Kräfte mehr leisten als vereinzelte, ist eine längst anerkannte Wahrheit. Wenn aber irgendwo die Theorie von der Praxis noch nicht erreicht worden ist, so ist es hier der Fall. Die neueste Zeit hat ungeheure und mannigfache Anstrengungen gemacht, diese Wahrheit ins Leben einzuführen, aber alle Versuche im Großen wie im Kleinen sind mißlungen.

Worin liegt die Ursache?

Von 2 Voraussetzungen muß Eine vorhanden sein, um Einheit, Leben und Zusammenhang in die Verbindung zu bringen; entweder

gleiche Talente, gleiche Kräfte, gleicher Fleiß und gleiches Interesse für die Zwecke der Gesellschaft, und somit bei gleichen Leistungen auch gleicher Lohn;

oder

Belohnung nach dem relativen Werth der verschiedenen Leistungen, Vertrauen in die Männer, die diesen Lohn bestimmen, tägliche Nachsicht mit den Schwachen, und erziehende und strafende Einwirkung auf diese und auf diejenigen, die die Zwecke der Gesellschaft absichtlich oder unabsichtlich gefährden oder stören.

Die erste Forderung widerstreitet der Natur, die nie zwei völlig gleiche Wesen schafft, wir können uns also nur an die zweite halten.

Belohnung nach dem verschiedenen Werth der Leistung ist bis auf einen gewissen Grad möglich; aber werden die Betheiligten mit der schiedsrichterlichen Bestimmung immer zufrieden sein? wird Jeder auf seine Selbstständigkeit, auf seine persönliche Freiheit so weit verzichten, daß er einem Andern die unbedingte Würdigung seiner Arbeit überläßt? und, gesetzt es sei so, wird Jeder das gleiche Interesse für die

Digitized by Google

Zwecke der Geſellſchaft haben, wird er ſein Privat-Intereſſe dem des Allgemeinen unterordnen? wird Jeder gleich eifrig und redlich ſich bemühen, überall den Schaden der Geſellſchaft abzuwenden und ihren Vortheil ſelbſt mit Aufopferung zu ſuchen? werden die Mahnungen und Strafen der Beſſern immer den gewünſchten Erfolg haben?

Schon dieſe Fragen führen auf den wunden Fleck, an welchem unſere bürgerliche Geſellſchaft bis in ihr innerſtes Mark hinein leidet. An die Stelle des Eigennutzes und der Selbſtſucht müßten ganz andere Triebe treten, wenn wir alle dieſe Fragen mit Ja ſollten beantworten können; Triebe, zu deren Aneignung eine unbeſtechliche Selbſtkenntniß, ein fortgeſetzter ſiegreicher Kampf mit der widerſtrebenden Luſt und ein ganzes Menſchenleben gehören, und die man, wenn ſie im Leben ſich beſonders wirkſam zeigen ſollen, nicht ſo kurzweg ſich aneignen kann, ſondern ſchon ſo vollkommen beſitzen muß, daß ihre Uebung uns nicht nur keinen Zwang auflegt, ſondern uns ſogar noch Befriedigung und Luſt gewährt.

Dieß iſt die wahre Freiheit, die jeden Widerſtand beſiegt, jedem Sturme trotzt und die die Erreichung jedes ſittlich möglichen Zwecks verbürgt; dieſe Freiheit brächte uns auch den wahren Communismus, ohne der perſönlichen Freiheit den geringſten Eintrag zu thun, und es läge in ihr die ſicherſte Bürgſchaft nicht nur für das Gedeihen einer Colonie, ſondern auch für die Rettung der ganzen Menſchheit.

Wo dieſe ſittliche Freiheit fehlt, da ſucht man ſie vergeblich durch Geſetze und Statuten zu erſetzen, denn in das von ihr verlaſſene Gebiet ziehen andere Mächte ein, welche noch nie und nirgends eine äußere Gewalt überwunden hat.

Dieß iſt der allgemeine Grund, warum noch alle auf dem Princip der gemeinſchaftlichen Arbeit und des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens beruhenden Coloniſations-Verſuche gänz-

lich mißlungen sind, es kamen hier aber noch besondere Gründe hinzu.

Im alten Land hat man Alles, was zum comfortablen Leben gehört, leicht bei der Hand, wenn man nur die Mittel zu dessen Anschaffung besitzt. Man kann sich eine Wohnung, einen Acker kaufen oder miethen und gleich am andern Tag in den Besitz und Genuß desselben setzen.

Im neuen Lande, (wenigstens da, wo man die Ansiedlungen in der Regel wählt), findet man nichts als ein Stück wildes Land (Prärieen oder Urwälder).

Dieses muß erst für die landwirthschaftliche Benützung zugerichtet, — es müssen Wohnungen erbaut, Wege und Brunnen hergestellt, — Lebensmittel, Sämereien, Ackergeräthe und Zugvieh angeschafft werden, und das alles mit größerer Schwierigkeit und Opfern, weil man hier all der unendlichen Vortheile mehr oder weniger entbehrt, welche die Civilisation und der geregelte Verkehr im alten Lande von selbst darbieten.

Wenn nun alles von einer Behörde ausgeht, so wird keine Rücksicht genommen auf die Schwierigkeiten, mit denen sie auch beim redlichsten Streben zu kämpfen hat. Der Einzelne weiß in seiner Unbekanntschaft mit diesen eigenthümlichen Verhältnissen nicht, daß, wenn er allein stünde, es ihm wenigstens eben so schwer, wo nicht schwerer würde, sich durch all diese Widerwärtigkeiten durchzuwinden, mit Ergebung das Unvermeidliche zu tragen und standhaft zu bleiben, wenn jeder Tag neue Entbehrungen und Anstrengungen fordert. Hierzu gehört eine moralische Kraft, die man nur durch freie Uebung gewinnt, deren sich aber die Mehrzahl der Auswanderer nicht bewußt wird, weil sie sich gleichsam in einer Versorgungs-Anstalt zu befinden glauben, die in Allem für sie einzustehen habe, und es entspricht dann ganz der Stimmung

Digitized by Google

eines vielleicht auch noch durch Schickſalsſchläge oder durch Heimweh und Reue über den gewagten Schritt verwundeten Gemüths, um alles Ungemach nur die Behörde anzuklagen, die die Gründung und Leitung der Anſiedlung übernommen hat, und ſich durch Nichts in der Meinung beirren zu laſſen, daß ſie dem Allem entgangen wären, wenn man ſie ſelbſt ihren Weg hätte ſuchen laſſen, ſie nicht in ihrer Freiheit beſchränkt hätte.

Bei der Verpflegung der Anſiedler auf gemeinſchaftliche Koſten iſt es überdieß, abgeſehen von der Rückſichtsloſigkeit der Anforderungen an die Verwaltung, welche die habituell gewordene Unzufriedenheit ſtets zu begründen weiß, noch die unkontrollirte, oder wegen des großen Details nur ſehr unvollkommen zu kontrollirende Selbſtverwaltung der Küche, Speicher und Keller, welche gewöhnlich zu den größten Unterſchleifen Veranlaſſung gibt und weitaus jeden Gewinn verſchlingt, den jede größere Menage unter andern Umſtänden ohne Anſtand gewähren wird. Finden die Anſiedler eine ſolche Einrichtung ihren Verhältniſſen angemeſſen, ſo werden ſie ſolche von ſelbſt treffen, und ſich auch gegenſeitig leicht kontrolliren, ohne daß es dazu eigener und bezahlter Perſonen bedarf, wenn man ihnen nur den Ankauf ihrer Lebensmittel erleichtert, wozu es vielleicht nicht einmal eines eigentlichen Magazins bedarf. Gleichgeſinnte können ſich dann eher zuſammenthun, und werden auch beſſer mit einander auskommen, als wenn man ſie alle in eine und dieſelbe Gemeinſchaft nöthigt.

Wenn man in ſeinem Lebenswechſel die Brücke hinter ſich abbrechen und eine neue Bahn betreten muß, ſo muß es mit aller Entſchloſſenheit geſchehen. Es iſt auch eine pſychologiſche Erfahrung, daß Jeder, der in ein neues Lebensſtadium tritt, von ſelbſt größere Anforderungen an ſich

Digitized by Google

macht, er wird physisch und moralisch gehoben, und im Kampfe mit den ihn umgebenden Verhältnissen auch die größte Kraftäußerung entwickeln. — Wird er aber gleich von Anfang daran gewöhnt, Alles oder das Meiste von Andern, von dem Vereine zu erwarten, so kommt er nie zu diesem heilsamen Entschlusse, er wird sich im Gegentheil einer gewissen Sorglosigkeit hingeben und unvorbereitet dem Zeitpunkt entgegengehen, wo er für sich und seine Familie selbst sorgen soll.

Von ganz besonderem Einflusse sind endlich die amerikanischen, jeder Gemeinschaftlichkeit widerstrebenden Verhältnisse. Sealsfield, den man als eine der besten Autoritäten anführen kann, sagt: „Kolonien, die kurzsichtigerweise gezwungen werden, die gesellschaftlichen Principien der europäischen Welt maschinenartig in eine neue zu verpflanzen, wo — die bürgerliche Gesellschaft, auf einer entgegengesetzten Basis beruhend — jedes Individuum sich als absolutes Sein betrachtet, sind nicht im Stande, die Concurrenz mit den freien Bürgern Amerika's auszuhalten;" er nennt Europas gesellschaftliche Principien schon das Gift, das jede Colonie in Amerika tödtet. (Auswanderer vom Jahr 1847. Seite 579).

Ganz übereinstimmend hiermit sind die Rathschläge, die Theodor Hilgard d. Aeltere in seinen 12 Paragraphen über Pauperismus S. 12 u. f. ertheilt. Nirgends spricht er von gemeinschaftlicher Arbeit und Verpflegung, im Gegentheil er warnt nachdrücklich davor, daß man sich nicht zuviel in die Privatangelegenheiten der Auswanderer, (und wohlgemerkt, er beschäftigt sich blos mit Proletariern) mische, und nie vergesse, daß die Auswanderung eine Privatsache des Individuums sei und bleiben müsse. „Man hüte sich daher wohl, die Freiheit des Auswanderers hinsichtlich der Wahl seiner Ansied-

Digitized by Google

lung, ſeiner künftigen Heimath beſchränken zu wollen. Ebenſo ſehr hüte man ſich, wenn man etwa eine größere Anzahl Auswanderer auf irgend einen beſtimmten Punkt dirigiren und an Ort und Stelle bei ihrer erſten Anſiedlung durch ſachkundige Commiſſäre unterſtützen und leiten will, (ein Plan, der unter Umſtänden zweckmäßig und wohlthätig ſein könnte) — mit einer ſolchen Maßregel die Abſicht zu verbinden, die Ausgewanderten auf die Dauer in einer gewiſſen Abhängigkeit von den Commiſſarien und von dem Mutterlande zu erhalten. Alle Verſuche der Art würden unfehlbar ſcheitern. Sie würden ſcheitern an dem natürlichen Hange der Menſchen zur Unabhängigkeit, geſteigert durch die freie Verfaſſung der vereinigten Staaten und durch das Beiſpiel aller anderen Bewohner dieſer Staaten, ſowie an dem handgreiflichen Satze, daß Jeder, der als Mitglied in den Verband eines ſchon vollſtändig organiſirten Staates eintritt, in allen Beziehungen dieſem neuen Staatenverbande angehören und ſonach alle Verhältniſſe abbrechen muß, die ihn auf irgend eine Weiſe von dem früheren Heimathlande oder deſſen Agenten abhängig machen könnten. Sie würden ſo unfehlbar ſcheitern, wie bisher ſelbſt alle freiwilligen Anſiedlungsvereine geſcheitert ſind, deren Organiſation von der Art war, daß ſie der individuellen Unabhängigkeit der Mitglieder zu nahe trat, ſo feſt ſie auch durch Brief und Siegel verbürgt ſchienen, und ſo ehrlich und aufrichtig auch bei der Eingehung des Vertrags die Geſinnung der Mitglieder geweſen ſein mag."

(Theod. Hilgard d. Aeltere. S. 14.)

Zum Beweis, daß Anſiedlungen, auf welchen man Jeden frei gewähren läßt, ganz herrlich gedeihen, dient die Kolonie Wartburg in Oſt-Tenneſee, vergl. Auswanderer vom Jahr 1848. S. 243 u. ff. Die Geſellſchaft, welche die Ländere in dieſem Staate kaufte, ſorgte für einen Geiſtlichen, für ei-

Digitized by Google

nen Arzt; für Mahl- und Säg-Mühlen; für eine Waaren-Handlung, in welcher die Ansiedler ihre Bedürfnisse zu mäßigen Preisen kaufen, und ihre überflüssigen Produkte vertauschen oder verkaufen können; für Gasthäuser, in welchen die Neuankommenden für die ersten zwei Monate freie Aufnahme und, wenn sie es wollen, gegen eine geringe Vergütung Kost ꝛc. bekommen; und doch, obgleich man sie im Uebrigen ganz gewähren ließ, sagt G. C. Schulze in seinem neuesten Rathgeber für deutsche Auswanderer, daß er auf seiner ganzen Reise durch Nordamerika keine besser gelungene Ansiedlung gefunden habe. (S. 28 seiner Schrift.)

Wenn nun weder gemeinschaftliche Arbeit, noch gemeinschaftliche Verpflegung zu empfehlen ist, so besteht wohl der einzig richtige Weg nur darin, daß man einerseits mögliche Gefahren und Unglück von den Auswanderern abwendet und so lang sie es bedürfen, eine schützende Hand über sie hält, anderntheils aber ihnen den Zweck ihrer Ansiedlung möglich sichert und erleichtert.

Wenn diejenigen, welche Verbindlichkeiten, die sie in Europa eingegangen, in Amerika zu erfüllen haben, sich auf der Vereins-Länderei niederlassen müssen, so lasse man allen übrigen Auswanderern die freie Wahl, wo sie sich ansiedeln wollen, man beschränke aber Jene nie und auf keine Weise in der freien Benützung ihrer Kräfte, gewähre ihnen aber auch jede thunliche Unterstützung durch freundliche Leitung und Belehrung und durch Bereithaltung Alles dessen, was sie für den Anfang bedürfen, soweit sie sich dieses nicht anderwärts selbst anschaffen wollen.

Auf diesem Wege wird man all die Fehler vermeiden, durch welche viele der bisher gemachten Ansiedlungsversuche mißlungen sind.

An dieser Klippe scheiterte der Texas-Verein, nachdem

Digitized by Google

er Hunderttauſende auf die Coloniſirung ſeiner unentgeldlich erhaltenen Ländereien aufgewendet hatte. Nur die bekannte Rapp'ſche Colonie machte eine Ausnahme, der Plan ihres, allerdings genialen aber ſehr deſpotiſchen Führers beruhte aber auf einem religiöſen Prinzip, das zum Heile der Menſchheit keine Nachahmung verdient.

Mit dieſen Modifikationen machen wir den heſſiſchen Anſiedlungsplan zu dem unſrigen, den wir in folgender Faſſung folgen laſſen.

Plan

zur

Gründung von Niederlaſſungen in Amerika

Mit beſonderer Rückſicht

auf

unbemittelte Auswanderer.

I. Vereinszwecke.

§. 1. Der Verein, deſſen allgemeiner Zweck es iſt, die Auswanderer durch Rath und That zu unterſtützen, hat es ſich zur beſonderen Aufgabe gemacht

den unbemittelten Auswanderungsluſtigen Mittel und Wege zu bereiten, ihre Abſichten und Wünſche auf eine

Digitized by Google

möglichſt erleichterte und ſichere Weiſe zu verwirklichen: eine ſegensfreie Zukunft dauernd ſich zu gründen.

§. 2. Der Verein will deßhalb ſich nicht darauf beſchränken, ausführliche Nachrichten über die in Betracht kommenden Verhältniſſe einzuziehen, um den Auswanderungsluſtigen mit gutem Rath an die Hand zu gehen; er will auch dabei nicht ſtehen bleiben, zur Bildung von Auswanderergeſellſchaften, zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel, zu wohlfeilem und ſicherem Transport behülflich zu ſein; ſondern er will auch Anordnungen treffen und thätige Hülfe eintreten laſſen; damit die Hauptſache — der gedeihliche Erfolg der Auswanderer-Unternehmungen, im Voraus umfaſſend geprüft und gehörig geſichert werde.

§. 3. Um dieſe Aufgabe auf eine, den Wünſchen der meiſten Auswanderer möglichſt entſprechende Weiſe zu löſen, hat der Verein Niederlaſſungen in Ausſicht genommen, welche neben dem Betriebe der Landwirthſchaft, auch für Gewerbe und Handel hinreichende Quellen eröffnen.

Er hat hiernach die Gründung landwirthſchaftlicher Niederlaſſungen von größerem Umfang und in der Regel auch die Anlegung einer Stadt auf jeder derſelben, im Allgemeinen ſich als Ziel geſetzt.

II. Vorfragen.

§. 4. Als zweckmäßige Orte zu ſolchen Niederlaſſungen hat der Verein vorerſt die nordweſtlichen und weſtlichen Theile der vereinigten Staaten von Nordamerika im Auge, weil hier ſehr viele Gelegenheiten zu wohlfeilem Ankauf von Grund und Boden vorhanden ſind, die klimatiſchen Verhältniſſe von denen der hieſigen Gegenden nicht ſehr bedeutend abweichen und auch — ſo weit darüber zuverläſſige Nachrichten vorliegen — ſonſt alle Bedingungen ſich vorfinden, welche einem

Digitized by Google

Unternehmen der in Rede stehenden Art Ausführbarkeit und Gedeihen versprechen.

Da aber diese allgemeinen Bestimmungsgründe noch keineswegs genügen, um eine so wichtige Sache, wie das Schicksal der Auswanderer und das Wohl und Wehe einer künftigen Generation derselben gewissenhaft darauf gründen zu können; so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, die Auswahl der Ansiedelungspunkte, auf eine nähere, umfassende und gewissenhafte Untersuchung und Prüfung der speciellen Verhältnisse zu treffen; so wie es auch ganz von selbst sich versteht, daß lediglich die Zweckmäßigkeit entscheidet, ob und in wie weit auch andere Theile Nordamerika's — z. B. Californien ꝛc. — in Betracht kommen können.

Bei der Auswahl der Niederlassungen soll und muß vor Allem

a) den Rücksichten auf die Gesundheit der Einwanderer Rechnung getragen und es sollen deßhalb nur solche Gegenden berücksichtigt werden, deren klimatische Verhältnisse und Lage der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Angeschwemmtes Land ist daher unbedingt zu vermeiden.

b) Die Niederlassungen sollen so gelegen sein, daß ihre Bewohner im nöthigen Verkehr nicht auf sich allein beschränkt sind. Es soll aber auch nicht auf den sogleich möglichen Verkehr allein Rücksicht genommen werden; sondern mit Umsicht auch darauf, wie die Communicationen, die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in der Folge, und wenn die Bevölkerung zunimmt, wahrscheinlich sich gestalten werden.

c) Möglichst hohe, von mineralischen Kräften getragene Ertragsfähigkeit des Bodens, in einer dem Ackerbau günstigen, gegen Ueberschwemmungen und sonstige Ereignisse geschützten örtlichen Lage,

Digitized by Google

d) hinreichendes gutes Trinkwaſſer,

e) wo thunlich auch Waſſerkraft zur Anlegung von Mahl- und Sägmühlen,

f) genügender Vorrath von Bau- und Brennmaterial; ſowie

g) das Vorkommen ſonſtiger, für das Gedeihen der Niederlaſſung wichtiger Naturprodukte,

ſind weitere, weſentliche Beſtimmungsgründe, welche ſpeciell berückſichtigt und geprüft werden müſſen.

§. 6. Um die für alle Bedürfniſſe der Anſiedler gehörige Vorſorge treffen, und zugleich die Niederlaſſung gegen unmittelbare und mittelbare Bedrückungen durch eigennützige Geldſpeculationen gehörig ſchützen zu können, außerdem auch thunlichſt geringe Ankaufspreiſe zu ermöglichen, müſſen die Niederlaſſungsflächen ein geſchloſſenes Ganzes bilden und von angemeſſener, auch die Koſten der Vorbereitung lohnender Größe ſein. Sie ſollen daher in der Regel ein volles Townſhip (Stadtgebiet) nämlich 36 engl. □Meilen umfaſſen, die 23,040 engliſche Acker betragen. Dieſes mit aus dem weiteren Grunde, weil bei dem Ankauf eines vollen Townſhips eine engliſche Quadratmeile = 640 Acker, als Schulfond geſetzlich beſtimmt, der Niederlaſſung unentgeldlich miterworben werden kann.

§. 7. Da der Werth einer Fläche von eben angegebener Größe weſentlich nur von der Größe ihres tragbaren Bodens beſtimmt wird; ſo ſoll die Größe des letzteren jedesmal beſonders ins Auge gefaßt werden und unter ſonſt gleichen Verhältniſſen für die Wahl entſcheidend ſein.

§. 8. Nur durch umfaſſende Unterſuchung und Prüfung der erwähnten wichtigſten Verhältniſſe kann dem Unternehmen die unbedingt nothwendige, feſte Grundlage verſchafft, der Erfolg von vornherein beurtheilt und geſichert werden. Es ſol-

Digitized by Google

len daher zu dieſen Unterſuchungen rechtliche, rechtſchaffene und zuverläſſige Sachverſtändige erwählt, beeidigt und mit einer, der Wichtigkeit und dem Umfang der Sache entſprechenden Inſtruction an Ort und Stelle geſandt werden.

Dieſe Sachverſtändigen, welchen verlangten und ausführbaren Falls, noch ein von der Regierung ernannter und bezahlter Commiſſär beigegeben werden kann, haben über alle Einzelnheiten ihres Auftrags, wie über alle von ihnen wahrgenommenen ſonſtigen Verhältniſſe, welche in Betracht kommen, einen ausführlichen pflichtmäßigen Bericht ſchriftlich zu erſtatten; über die in Betracht kommenden Ankaufsgelegenheiten in gleicher Weiſe Gutachten abzugeben, Karten, Handzeichnungen und ſonſtige Mittel der Erläuterung und des Nachweiſes beizufügen, auch die zur vollſtändigen Beurtheilung ihrer Vorſchläge etwa noch erforderlichen Aufſchlüſſe und Erläuterungen mündlich zu ertheilen.

Es liegt ihnen ferner ob, mit jenſeitigen Behörden, Geſellſchaften und Perſonen zweckförderliche Verbindungen einzuleiten, auch über die Ankaufspreiſe und Kaufbedingungen vorläufige Verſtändigungen in der Weiſe zu bewirken, daß im Falle der Genehmigung einer ihrer Vorſchläge, der Vollzug ohne Anſtand oder erhebliche Verzögerung, bewirkt werden kann.

III. Weitere Vorbereitungen.

§. 9. Die Gründung und Fortführung ſolcher Niederlaſſungen, ſoll nach folgendem Plane geſchehen. Es ſoll

a) an der zweckmäßigſten Stelle eine Stadt mit Straßen und öffentlichen Plätzen verſehen, projectirt und darin 1000 Bauplätze, je 80′ breit und 160′ lang = 128 Ruthen oder $^1/_3$ württ. Morgen, vorgeſehen, ebenſo

Digitized by Google

b) Straßen und Wege der Niederlassung, mit Rücksicht auf den inneren und äußeren Verkehr entworfen werden.

Von dem tragbaren Gelände sollen

c) zwei englische Quadratmeilen (1643½ württ. Morgen) ausgewählt und zur theilweisen Deckung der Gesammtunkosten nach und nach schicklich verwerthet werden.

d) Ferner soll eine schicklich ausgewählte Quadratmeile = 821¾ M. die besondere Bestimmung zu Gemeindeeigenthum der Niederlassung erhalten und zur Befriedigung etwaiger Wald- und Weidebedürfnisse der Gesammtheit, vorsorglich reservirt werden.

e) Als nicht unter die einzelnen Ansiedler vertheilbar, sind auch die 640 Acker = 821¾ Morgen vornweg auszuscheiden, welche als gesetzlicher Schulfond der Gesammtheit der Niederlassungen zu gut kommen.

f) Von dem sofort zur Ansiedlung bestimmten Land können Flächen bis an 160 Acres = ¼ Section an Einzelne gegen baare, bei der Gutsübergabe zu leistende Bezahlung des ausgemittelten Kaufschillings käuflich überlassen werden, eine Wiederveräusserung derselben im Ganzen oder theilweise steht den ersten Erwerbern, Todesfälle ausgenommen, aber nicht früher zu, als bis wenigstens ¼ der ganzen Fläche geklärt ist. Gemeinden sind für ihre Gemeinde-Angehörigen in den Ankäufen unbeschränkt. Das übrige Land ist zur Vertheilung unter die Ansiedler in Loosen von 40, 30 und 20 Acres bestimmt, mit Ausnahme von 20 bis 40 Loosen à 20 Acres, welche zu der in §. 13 angegebenen Verwendung vorbehalten und inzwischen vom Verein soweit möglich benützt werden. Da aber dieses Gelände je nach seiner Ertragsfähigkeit, Baufähigkeit und Lage

Digitized by Google

sehr verschiedene Werthe haben kann und diese Werthsunterschiede bei der Vertheilung unter die Einzelnen berücksichtigt werden müssen, wenn Bevorzugungen oder Verkürzungen vermieden werden sollen; so ist nöthig, dieses Gelände bei merklichem Werthsunterschied in Klassen abzutheilen und diese Werthsklassen bei der Vertheilung gehörig zu berücksichtigen.

g) Zur Aufrechthaltung der zum Gedeihen der Niederlassung nöthigen Ordnung und zur Vermeidung von Partheilichkeit, Willkühr oder Uebervortheilung bei der anfänglichen Abgabe des Geländes an die Einzelnen, soll die Art der Abgabe, im Gesammtinteresse vorher genau bestimmt und pünktlich eingehalten werden.

h) Um den Einwanderern nach ihrer Ankunft und bis dahin, wo sie sich eigene Wohnungen errichtet haben, Unterkunft zu verschaffen, wird die Errichtung von 3—4 Gebäuden innerhalb der Stadtanlage und weiter beabsichtigt, diese Gebäude, wenn sie ihren ersten Zweck erfüllt haben, zur Kirche, zum Schulhaus oder zu anderen gemeinheitlichen Zwecken zu verwenden.

i) Die Errichtung einer Musterfarm, in Verbindung mit einem Laden soll den Einwanderern Gelegenheiten bieten, nicht nur den landesmäßigen Betrieb der Landwirthschaft durch Anschauung kennen zu lernen, sondern besonders auch gleich nach der Ankunft Nahrungsmittel, Haus- und Ackergeräthe, Vieh, Sämereien und Culturpflanzen, unverzögert und möglichst wohlfeil sich verschaffen zu können. Es soll zu dem letzteren Ende für stete Parathaltung eines genügenden Vorraths gesorgt und wo nöthig oder zweckmäßig, sein Bezug aus Deutschland eingeleitet werden.

k) Sowohl zur Befriedigung der Bedürfnisse als insbe-

Digitized by Google

sondere auch zum Schutze der Ansiedlung gegen etwaige Bedrückungen durch ein in die Hände von Speculanten gelangendes Monopol, sollen die Gelegenheiten zur Anlage von Mahl-, und Sägemühlen im Gesammt-Interesse der Colonie benutzt, es soll namentlich eine Mahl- und Sägemühle, wo möglich schon vor der Ankunft der Einwanderer hergestellt werden.

l) Durch die Fassung oder Anlegung guter Brunnen schon vor dem Eintreffen der Ansiedler soll der Befriedigung dieses wichtigen Bedürfnisses volles Genüge geschehen.

m) Endlich ist auch die Gründung einer Leih- und Sparkasse mit angemessenem Capitalfond in Aussicht genommen, damit die gering oder ganz unbemittelten Angehörigen der Colonie, zu nothwendigen Anschaffungen kleine Vorschüsse erhalten und kleine Ersparnisse verzinslich niederlegen können.

§. 10. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß die Zweckmäßigkeit des Ansiedlungsplanes und seine Ausführbarkeit in speciellen Fällen nur dann genügend beurtheilt und geprüft, daß nur dann über die Zweckmäßigkeit und den Erfolg eines solchen Unternehmens mit Zuverlässigkeit entschieden und an die Ausführung gedacht werden kann, wenn über Gestaltung der speciellen Verhältnisse, die Einzelnheiten der Ausführung und über die Unkosten, welche mit letzterer verbunden sein werden, sicherer Nachweis vorliegt.

Da außerdem mit den hier in Rede stehenden Vorbereitungen nicht gewartet werden könnte, bis die Einwanderer auf der Niederlassung angekommen sind; so sollen die im §. 8 genannten Sachverständigen ferner gehalten sein, gelegenheitlich ihrer Untersuchungen an Ort und Stelle auch die Ausführung der Bestimmungen des §. 9 mit pflichtmäßiger

Digitized by Google

Sorgfalt zu projectiren, specielle Pläne und Kostenanschläge darüber vorzulegen und die nöthigen Einleitungen so zu treffen, daß eintretenden Falls zur unverzögerten Ausführung geschritten werden kann.

III. Absicht bezüglich des Transports der Auswanderer.

§. 11. Zu den Bedingungen eines gedeihlichen Erfolges der Auswanderungen gehört wesentlich auch ein guter, sicherer und möglichst wohlfeiler Transport der Auswandernden, der nur über deutsche Häfen, namentlich Bremen bewerkstelligt werden soll, weil dort die Gesetzgebung am besten gesorgt hat.

Es sollen deßwegen die besten und zuverlässigsten Transportmittel gewählt, möglichst vortheilhafte, feste Verträge geschlossen und durch andere zweckdienliche Anordnungen und Vorkehrungen Sorge getragen werden, daß die Auswanderer gut und sicher am Orte der Niederlassung anlangen.

§. 12. Die Sachverständigen (§. 6) haben zu dem Ende ihre Reisen auch für die Erreichung der ebenerwähnten Absicht auf alle Weise zu benutzen.

Sie haben über die Transportverhältnisse in den angegebenen Beziehungen zuverlässige Nachrichten einzuziehen, zweckmäßige Verträge einzuleiten, für nöthige Controllmaßregeln und erforderliche Begleitung der Auswanderer Vorbereitung zu treffen, so daß auch bezüglich des Transports ohne erheblichen Zeitverlust oder Hindernisse, zur Ausführung übergegangen werden kann.

V. Nächste Maßregeln des Vollzugs.

§. 13. Haben die Sachverständigen ihren Auftrag instructionsmäßig erfüllt und Niederlassungspläne mit Karten und Kostenvoranschlägen dem Vereine übergeben, dann schrei-

Digitized by Google

tet dieſer zur gründlichen Prüfung der vorgelegten Niederlaſſungsvorſchläge, macht dieſelben mit den nothwendigen Beſtimmungen und Bedingungen der erfolgreichen Ausführung den Auswanderungsluſtigen bekannt, und vermittelt deren feſte Beitrittserklärung. Um den gedeihlichen Fortgang der Anſiedlung nicht gleich von Anfang an zu gefährden, werden nur brave und fleißige Familien und einzelne Perſonen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Grund gemeinderäthlicher Prädicatszeugniſſe. Familienväter, welchen ſolche Zeugniſſe nicht zur Seite ſtehen, müſſen erſt durch äußere Beweiſe ihre Sinnes-Aenderung erprobt haben, und dieſe wird der Verein darin finden, wenn jene ſich in den Stand geſetzt haben, die hiernach geſtellten Bedingungen der Aufnahme zu erfüllen. Dieſe Bedingungen, in welchen zugleich der erforderliche Reiz zu einer entſprechenden Kraftanſtrengung liegt, ſind folgende: Jeder dieſer Auswanderer hat ſich vor ſeiner Abreiſe bei einem Vereinsbevollmächtigten zur Auswanderung und Anſiedlung zu melden, worauf er, ſo lange die nach §. 9 Lit. f vorbehaltene Zahl von ſolchen Anſiedlungs-Looſen noch nicht erſchöpft iſt, eine ſchriftliche, vom Vereinsvorſtande unterzeichnete Urkunde erhält, welche ihm das Recht gibt, vier Jahre lang, vom Tage ſeiner Ankunft in Amerika an gerechnet, ein Loos à 20 Acres auf der Anſiedlung in dem urſprünglich regulirten Kaufpreis einſchließlich der aufgelaufenen Zinſe, ſoweit dieſe nicht durch die angeordnete Benutzung der betreffenden Länderei gedeckt ſein werden, in Beſitz zu nehmen, ſobald er wenigſtens $^1/_3$ des Ankaufpreiſes ſammt etwaigen Zinſen, die Hälfte ſeiner zum Behuf der Auswanderung erhaltenen Vorſchüſſe, und das auf der Länderei errichtete Blockhaus baar bezahlen kann. Der Reſt der Schuld wird in 6 verzinslichen Jahreszielern bezahlt.

§. 14. Der Verein wird die Auswanderungsluſtigen

Digitized by Google

weiter veranlaſſen, für je eine Niederlaſſung zu beſonderen Geſellſchaften ſich zu vereinigen und Deputirte zu wählen, welche über die beſonderen Wünſche, Mittel und Arbeitsfähigkeiten ihrer Wähler, genügende Auskunft zu geben und deren Intereſſen in allen auf die betreffende Niederlaſſung ſich beziehenden Angelegenheiten zu vertreten haben.

§. 15. Da die Unkoſten der erwähnten, unbedingt nothwendigen Vorarbeiten beſonders die erſten Niederlaſſungen unverhältnißmäßig belaſten würden; während ſie mittelbar und unmittelbar auch den nachfolgenden zum Vortheil gereichen, und für die Auswanderungsangelegenheit überhaupt von Nutzen und Wichtigkeit ſind: ſo ſollen die Regierungen, Gemeinden und Privaten mittelſt Aufrufe erſucht werden, zur Beſtreitung oder auch nur theilweiſen Deckung dieſer Unkoſten Geldbeiträge zu gewähren.

§. 16. Die außerdem erforderlichen Geldmittel können von den ohnehin unbemittelten Auswanderungsluſtigen vorausſichtlich nicht aufgebracht werden. Sie bedürfen daher zur Ermöglichung ihrer Abſicht eines Vorſchuſſes.

Dieſen zu erzielen ſoll an die Regierungen, Gemeinden und Privaten ein beſonderer Aufruf ergehen, den Auswanderungsgeſellſchaften oder auch den einzelnen Auswanderern die benöthigten Geldvorſchüſſe zu leiſten, deren Rückvergütung mit Zinſen zu 5 Proc. innerhalb längſtens 10 Jahren, ſicher bewerkſtelligt werden kann und ſoll.

§. 17. Um die Rückzahlung der verzinslichen Vorſchüſſe gehörig ſicher zu ſtellen, ſoll für je eine Niederlaſſung ein vollſtändiger Tilgungsplan feſtgeſtellt und pünktlich vollzogen werden.

1. Als Geſammtſchuld der Niederlaſſung werden angeſehen die Summe der Vorſchüſſe zur Beſtreitung

A. der Koſten der Voruntersuchungen, ſo weit dieſelben

Digitized by Google

nicht durch besondere Beiträge (§. 15) gedeckt werden, mit allen übrigen, die Anlage und Fortführung der Niederlassung betreffenden Ausgaben; sodann

B. die Kosten des Transports wie der Verköstigung und Nachtlager der Auswanderer bis an Ort und Stelle.

2. Zur Tilgung der unter A genannten Vorlagesumme und deren Zinsen, sollen verwendet werden

a. die verkäuflichen Bauplätze §. 9 Lit. a.

b. die zur besonderen Veräußerung bestimmten 1643½ Morgen §. 9 Lit. c.

so, daß durch deren zweckmäßige Verwerthung mindestens ein Viertheil der Gesammtsumme von A mit Zinsen getilgt wird.

Der übrige Theil des Betrags unter A und seinen Zinsen, soll auf die zur Vertheilung unter die Ansiedler bestimmte ertragsfähige Fläche mit Berücksichtigung des Werths (§. 9 Lit. f.) gleichmäßig zur Rückzahlung repartirt und von den Empfängern dieser Flächen im Verlaufe der nächsten 10 Jahre abgetragen werden.

3. Die Transport- und Verpflegungssumme B sammt Zinsen kann natürlich nicht nach Verhältniß der Bedarfflächen, sondern muß nach der Kopfzahl der Auswanderer auf die einzelnen Familien ausgeschlagen werden. Sie soll, wenn dieses geschehen ist, als eine auf dem Grundbesitz der betreffenden Familie ruhende Schuld behandelt und dem repartirten Betrage von A zur gleichmäßigen Abtragung beigeschrieben werden.

Es haben daher diejenigen Auswanderer, welche etwa keinen Grundbesitz zum Bauen übernehmen und nicht die Mittel besitzen, ihre Transportkosten selbst zu bestreiten, entweder einen grundbesitzenden Ansiedler oder die Gesammtheit derselben, als Bürgen einzustellen.

4. In dem Tilgungsplan soll festgesetzt werden, daß die

Digitized by Google

Gesammtheit der Darleiher als Käufer und Eigenthümer des sämmtlichen Grundeigenthums der Niederlassung mit den nach Vorschrift des §. 9 errichteten vorsorglichen Gebäuden und Anstalten, gerichtlich eingeschrieben wird und daß das an die Einzelnen abgegebene Gelände nicht eher als freies Eigenthum an seine Besitzer übergeht, bis diese ihre darauf repartirten Schuldbeträge abgetragen haben.

Es bleibt also den Darleihern das Eigenthumsrecht vor allem noch unbezahlten Grundeigenthum und allen auf Gesammtkosten errichteten Gebäuden, Einrichtungen und Anstalten in gesetzlich festgestellter Weise vorbehalten.

Die so gewährte Sicherheit ist auch darum eine sehr annehmliche, weil das unbezahlte Gelände in seinem Verkaufspreise mit jedem Jahre steigt, bei etwaigem späterem Verkaufe ein immer größerer Ueberfluß des Erlöses über den anfänglichen repartirten Unkostenbetrag mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann.

5. Wenn die ganze Vorschußsumme und deren Zinsen abgetragen sind, so werden alle Einwanderer die ihnen überwiesenen Besitzthume als freies Eigenthum bekommen haben. Es werden aber auch alsdann als völlig freies Eigenthum an die Gesammtheit der Niederlassung übergehen

a) das gesetzlich reservirte Gelände §. 9 Lit. e.
b) die zu Gemeindeeigenthum reservirten Flächen §. 9 Lit. d.
c) die als Kirche, Schulhaus, Gemeindehaus oder zu anderen gemeinheitlichen Zwecken verwendbaren Gebäude §. 9 Lit. h.
d) die eingerichtete Musterfarm mit Laden ꝛc. §. 9 Lit. i, welche als gemeinnützige Anstalt beibehalten oder im Interesse der Gesammtheit auf sonstige Weise benutzt werden kann;

Digitized by Google

e) die nach §. 9 Lit. k errichtete Mahl- und Sägemühle, deren Wichtigkeit und Werth für die Ansiedlung nach Umständen sehr bedeutend sein kann.

f) Ferner gehen die angelegten öffentlichen Brunnen, freien Plätze, Straßen ꝛc. als Eigenthum an die Ansiedlung über und es erhält diese endlich auch

g) das ganze Capitalvermögen der eingerichteten und fortgeführten Leih- und Sparkasse §. 9 Lit. m, also ein bedeutendes, und höchst folgenreich in Wirksamkeit befindliches Capital.

Diese sehr bedeutenden Ueberschüsse, die im ungünstigen Falle theilweise oder ganz zur völligen Rückzahlung der Gesammtschuld verwendet werden könnten, bieten eine ebenso vollkommene Bürgschaft für ungefährdete Rückvergütung der gewährten Vorschüsse, als den Ansiedlern die Aussicht, im Verlaufe von längstens 10 Jahren zu einer der wohlhabendsten, reichlichst ausgestatteten Gemeinden sich emporschwingen zu können. Eine Aussicht, welche den Fleiß, die Sparsamkeit und einträchtiges Zusammenwirken der Ansiedler zu erhalten und zu stärken, wie schwerlich eine andere, geeignet ist, aber auch den menschenfreundlichen Darleihern im Voraus die Freude verbürgt, eine große Anzahl unbemittelter Mitbürger vor Nahrungssorgen, gänzlicher Verarmung und Elend bewahrt und ihnen eine bessere, sorgenfreie Zukunft wirklich bereitet zu haben.

§. 18. Um den pünktlichen Vollzug der auf das Unternehmen bezüglichen Bestimmungen und Anordnungen noch mehr zu sichern, und insbesondere auch den Darleihern sichere Bürgschaft gegen Verluste auf alle Weise zu gewähren, sind diese berechtigt, als Gesellschaft sich zu einigen und Bevollmächtigte zu bestellen, welche befugt sein sollen, von allen auf die Anlage und die Fortführung der betreffenden Niederlas-

Digitized by Google

sung sich beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Nachweise, jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die planmäßige Behandlung und Verwendung der Vorschüsse, die Erhebung und Verrechnung der Rückzahlungen zu kontrolliren und überhaupt die Interessen ihrer Wähler zu vertreten.

VI. Weitere Schritte zum Vollzug.

§. 19. Wenn in der vorbezeichneten Weise alle Vorbereitungen und Vereinbarungen getroffen, die Auswanderungslustigen in genügender Anzahl beigetreten und die Geldmittel vorhanden sind, wird zur Ausführung geschritten.

Die bis dahin nur vorläufigen Verabredungen und Verträge über den Ankauf des Geländes, über den Transport der Auswanderer und die darauf bezüglichen sonstigen Anordnungen werden definitiv ins Werk gesetzt.

Dem folgt unmittelbar auch die Ausführung der im §. 9 unter a bis m namhaft gemachten Arbeiten, Einrichtungen und Anstalten, alles in der besonders vereinbarten Weise durch bevollmächtigte Sachverständige, welche an die genehmigten Voranschläge und durch die ihnen ertheilte ausführliche Instruktion gebunden sind.

§. 20. Der Betrieb der Musterfarm und des Ladens §. 9 Lit. i wird in dem Fall in die eigene Verwaltung auf Gesammtrechnung übernommen, wenn und soweit eine Verpachtung unter geeigneten Bedingungen und Garantieen nicht thunlich ist.

Jedenfalls ist der Hauptaufgabe: einen dem Bedürfniß genügenden Vorrath verkäuflicher Artikel parat zu halten um davon um möglichst niedrige, selbstkostende Preise abgeben zu können, zu entsprechen. Zur Vermeidung von Uebervortheilungen der Einwanderern, soll wo möglich ein fester Tarif für

Digitized by Google

alle Gegenstände der verkäuflichen Abgabe entworfen und aufrecht erhalten werden.

§. 21. Ganz ebenso soll es mit der zu errichtenden Mahl- und Sägemühle gehalten werden; mit dem Unterschied jedoch, daß hier ein weiterer Tarif für die bezahlt werdenden Leistungen beizufügen ist.

§. 22. Die Herstellung der Leih- und Sparkasse wird ebenfalls so vorbereitet, daß sie bei dem Eintreffen der Einwanderer unverzögert ins Leben treten kann.

Es wird dazu ein qualificirter, cautionsfähiger und verpflichteter Rechner angestellt, welcher an die Statuten der Anstalt und die ihm ertheilten Vorschriften streng gebunden ist und durch die Bevollmächtigten des Vereins und einen von den Ansiedlern gewählten Deputirten, controlirt werden soll.

§. 23. Der Rechner der Leih- und Sparkasse soll auch die Erhebung und Verrechnung der von den Ansiedlern zu leistenden Rückvergütungen, den Erlös von sonstigen Verkäufen zu besorgen haben und ebenso zu Zahlungen und Einnahmen anderer Art im Interesse des Unternehmens angewiesen werden können und deßfalls genaue, bindende Instruction erhalten.

Auch bezüglich dieses Rechnungswesens besteht die im vorigen §. bestimmte Controle.

VII. Vollzug des Transports.

§. 24. Die Abreise der Auswanderer aus der Heimath wird von dem Vollzug der in den §§. 10, 20, 21, 22, 23 angegebenen Vorbereitungen bestimmt und soll in keinem Fall früher angeordnet werden; damit die ohnehin im Anfang schwierigere Lage der Ansiedler nicht durch Vernachlässigung dieser unkostspieligen Vorsicht nicht verschlimmert, ihre Kräfte,

Digitized by Google

ihr Vertrauen und ihr Muth nicht ganz unnöthigerweise auf harte Proben gestellt und geschwächt werden.

§. 25. Die Auswanderer sollen vor ihrer Abreise, wenn dieses nicht schon zur Zeit ihrer Beitrittserklärung hat geschehen können, mit allen für ihre Beförderung und Verpflegung getroffenen Anordnungen genau bekannt gemacht werden. Ebenso mit den Mitteln und Wegen, um gegründeten Beschwerden die nöthige baldige Abhülfe zu verschaffen.

Sie sollen zur besseren Erreichung dieser Zwecke und um überhaupt Störungen und Unordnungen zu verhüten, veranlaßt werden, für die Dauer der Reise Obmänner zu bestellen, ihre Angelegenheiten zu vertreten, deren Anordnungen sie aber zu befolgen haben.

VIII. Definitiver Vollzug des Ansiedlungsplans.

§. 26. Nach der Ankunft auf der Kolonie werden die Einwanderer in den dazu vorbereiteten Gebäuden (§. 9) in so lange untergebracht, bis sie, nöthigenfalls unter gegenseitiger Unterstützung die nöthigen Wohnungen für sich errichtet haben.

Der dazu im Voraus zu vereinbarende Termin soll nach den speciellen Verhältnissen geregelt und keinen Falls zu kurz zugemessen werden; die Rücksichten auf das Interesse der Gesammtheit erfordern indessen nicht weniger, diesen Termin nicht über Gebühr lang auszudehnen.

§. 27. Den einzelnen Ansiedlern wird das nach Größe und Lage schon vorher für sie bestimmt gewesene Land unmittelbar nach ihrer Ankunft überwiesen und es soll mit Strenge darauf gehalten werden, daß hierin keine Verzögerung stattfindet, die nachtheilig fortwirken könnte.

Jeder Einwanderer erhält für sein Gelände eine schriftliche Ueberweisungsurkunde, in welcher die betreffenden Grund-

Digitized by Google

stücke nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit beschrieben sind. Auf dieser Ueberweisungsurkunde, muß auch angegeben sein, welche Kostenbeträge auf diese Stücke repartirt worden sind und in welchen Terminen sie abgetragen werden sollen.

Diese Urkunden müssen ferner geeigneten Raum enthalten, damit die stattfindenden Abschlagszahlungen und die völlige Rückzahlung des schuldigen Betrags darauf bemerkt und quittirt werden können.

Eine zweite, von dem betreffenden Ansiedler unterzeichnete Ausfertigung dieser Urkunde soll an das Vereinsbureau in Württemberg übersandt und jährlich fortgeführt werden; damit die diesseitigen Interessenten davon Einsicht nehmen und sich von dem pünktlichen Vollzug und dem Fortgang des Unternehmens fortwährend überzeugen können.

§. 28. Außer dem auf den Grundbesitz repartirten Unkostenbetrag hat der einzelne Ansiedler für das Unternehmen nichts beizutragen. Er hat, wie sich dieses auch schon von selbst versteht, den repartirten Unkostenbetrag auch nur in soweit auf seinen Grundbesitz als Schuld zu übernehmen, als derselbe nicht etwa von ihm selbst, oder von Anderen für ihn bereits bezahlt worden sein sollte.

Wenn ein Ansiedler vor Ablauf des vereinbarten Endtermins seine schuldige Rückvergütung theilweise oder ganz leistet, oder wenn ein Darleiher oder alle zu Gunsten des betreffenden Kolonisten oder aller auf Zinsenbezug Verzicht leisten würden, dann soll auch dieser verhältnißmäßige Zinsenbetrag berechnet und dem oder den betreffenden Einwanderern zu gut geschrieben werden.

§. 29. Um einerseits die zuerst ankommenden Einwanderer gegen nachfolgende nicht zu verkürzen und andererseits auch die Zinsenvergütung planmäßig zu realisiren, kann das später und gegen Bezahlung überwiesene Gelände den An-

Digitized by Google

ſiedlern nur mit Hinzurechnung der Zinſen vom Anfang des erſten Jahres an, verabfolgt werden.

§. 30. Nach geſchehener Rückvergütung des ganzen repartirten Unkoſtenbetrages — mag dieſes erſt am Endtermin oder vor dieſem geſchehen — gehen die betreffenden einzelnen Grundbeſitzthume als völlig freies Eigenthum an den betreffenden Beſitzer über und es ſoll dieſer eine, in landesgeſetzlicher Weiſe vollzogene Eigenthumsurkunde darüber ausgeſtellt erhalten. Die Erwerbung des freien Eigenthums ſoll auch auf dem im Vereinsbureau aufgelegten Exemplar der anfänglichen Ueberweiſungsurkunde pünktlich gewahrt werden.

§. 31. Mit den Grundſtücken, welche plangemäß auch ſpäter an die ſchon angeſiedelten Einwanderer abgegeben werden, wird auf die in §. 29 bezeichnete Weiſe ebenfalls verfahren. Es können aber dieſe ſpäter noch überwieſenen Grundſtücke nicht früher als freies Eigenthum dem betreffenden Koloniſten übergeben werden, als nicht auch ſchon die Rückvergütung des auf den früher überwieſenen Grundbeſitz repartirten Koſtenbetrags ſtattgehabt hat.

§. 32. Die Behufs der Schuldentilgung zum freien Verkauf beſtimmten Grundſtücke kommen nach deßfalls vereinbarten Beſtimmungen in angemeſſener Vertheilung und Zeitfolge zur Verſteigerung.

Bei dieſen Verſteigerungen ſoll den Angehörigen der Niederlaſſung gegenüber anderen Kaufsliebhabern, ein Vorkaufsrecht in der Weiſe geſichert bleiben, daß ſie, im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit um den Betrag des Meiſtgebots ſtatt des Auswärtigen als Eigenthümer eintreten können.

Ueber die Größe, Lage und Beſchaffenheit der ſo verwertheten Grundſtücke mit dem Namen des Beſitzers, Kaufpreis und Zeit des Verkaufs ſoll auf dem Vereinsbureau ebenfalls eine Nachweiſung aufgelegt und fortgeführt werden.

Digitized by Google

§. 33. Der von der Gesammtheit der Ansiedler zu wählende Vorstand ist zugleich ihr Vertreter aller Angelegenheiten, in welchen Einzelne über die Behandlung und Verwaltung Seitens der Beauftragten des Vereins Anlaß zur Beschwerde finden.

Gegründeten Beschwerden kann er durch sofortiges Benehmen mit den betreffenden Bevollmächtigten, oder durch Anzeige bei dem Vorstande des Vereins die nöthige Abhülfe verschaffen.

Wenn Mißbräuche oder Unterschleife zu seiner Kenntkommen sollten, und Gefahr auf dem Verzug haftete, dann soll er befugt sein, gleichzeitig mit der dem Vereinsvorstande zu machenden Anzeige gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

Bei dem gedachten Vorstande soll ein Beschwerdebuch aufgelegt werden, in welches die Angehörigen der Kolonie etwaige Klagen über die Verwaltung im Allgemeinen oder im Besonderen einzutragen, Bemerkungen über Mängel, Mißstände oder wünschenswerthe Verbesserungen niederzulegen befugt und verpflichtet sein sollen.

Eine Abschrift der so entstandenen Einträge mit gutächtlicher Aeußerung des Vorstandes soll von Seiten des Vereinsvorstandes jährlich eingezogen, wo nöthig und soweit thunlich alsbaldige Abhilfe bewirkt, das Vorgekommene und was deßfalls geschehen ist, in dem jährlichen Hauptbericht auch ohne Rückhalt angeführt werden.

IX. Jährliche Rechenschaftsablage.

§. 34. Ende jeden Jahres, vom Gründungstage der Ansiedelung an gerechnet, soll von den mit der Leitung und Fortführung beauftragten Bevollmächtigten des Vereins, (§. 39) ein umfassender Hauptbericht mit speciellen Belegen

Digitized by Google

in vorgeschriebener Weise erstattet werden. Dieser Hauptbericht soll in den durch besondere Vorschrift bestimmten Beziehungen von dem Vorstande der Ansiedelung bescheinigt oder sonst glaubhaft belegt sein.

§. 35. Gleichzeitig mit dem Hauptbericht der Bevollmächtigten hat auch der Rechner der Leih- und Sparkasse eine gehörig belegte Rechnung zu stellen, glaubhaft nachgewiesene Rechenschaft über den gewissenhaften, instructionsmäßigen Gang seiner Geschäftsverwaltung dem Vereinsvorstande abzulegen.

§. 36. In Ansehung der Befolgung der Vorschriften in Bezug auf §. 23 liegt ihm ein Gleiches ob.

§. 37. Insofern die Musterfarm §. 9 Lit. i und die Mahl- und Sägemühle §. 9 Lit. k auf Kosten der Niederlassung in Verwaltung genommen wäre, haben auch diese Verwalter ein von dem Ansiedler-Vorstande beglaubigtes Inventarium der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gegenstände mit dem Nachweis des Ab- und Zuganges bei dem Vereinsbevollmächtigten zu übergeben, dieser hat dasselbe genau zu prüfen und mit seinem Hauptbericht an den Vereinsvorstand abzusenden.

X. Hauptabrechnung und Abschluß.

§. 38. Nach Ablauf des vereinbarten Termins von 10 Jahren, oder auch früher, wenn die Rückvergütungen alle früher eingetreten sein sollten, wird eine Hauptabrechnung gepflogen und die völlige Abtragung aller gewährten Vorschüsse an die Darleiher vollzogen.

Die bis daher der Gesammtheit der Letzteren vorbehalten gebliebenen Eigenthumsrechte werden in der gesetzlichen Form an die einzelnen und Gesammtheit der Ansiedler übertragen, wie es in dem Tilgungsplane §. 17 festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Dieſe Hauptabrechnung und Uebergabe geſchieht durch einen dazu beſonders beauftragten Commiſſär des Vereins unter Zuziehung der Vereinsbevollmächtigten, der Vertreter der Darleiher und der von den Anſiedlern aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

Zu dieſem Geſchäfte ſoll zur Wahrung der geſetzlichen Formen ein Regierungsbeamter und eine Gerichtsperſon beigezogen werden.

IX. Befugniſſe und Verpflichtungen des Vereins.

§. 39. Der Verein in ſeiner unpartheilichen Stellung zwiſchen den Intereſſen der Auswanderungsluſtigen und der Darleiher der benöthigten Vorſchüſſe, übernimmt die Leitung des Ganzen. In Amerika geſchieht dieß durch Bevollmächtigte, die der Verein aufſtellt.

Er beſorgt die Aufforderungen zur Einigung der Auswanderungsgeſellſchaften für die einzelnen Niederlaſſungen;

erläßt die Aufrufe zu Geldbeiträgen für die Vorarbeiten und zur Beſtreitung der Unkoſten der Unternehmungen;

ernennt und inſtruirt die Sachverſtändigen zu den Vorarbeiten und prüft deren Berichte und Anträge;

vermittelt den Beitritt der Auswanderungsluſtigen wie der Koſtendarleiher für je eine Niederlaſſung;

entwirft und vereinbart den ſpeciellen Anſiedelungs- und den Rückvergütungsplan;

ertheilt die nöthigen Inſtructionen, Aufträge und Vollmachten zu allen Einzelheiten der Ausführung;

leitet und überwacht deren pünktlichen Vollzug;

organiſirt den Gang der Zahlungen zwiſchen dieſſeits und jenſeits, ohne jedoch irgend eine Vereinnahmung oder Zahlung unmittelbar ſelbſt beſorgen zu dürfen;

empfängt und prüft die jährlichen Rechnungen, ſorgt für

Digitized by Google

deren Oberreviſion durch einen von der Regierung zu ernennenden Rechnungsverſtändigen, wie für deren Prüfung Seitens der Deputirten der Auswanderer und Koſtendarleiher und hält die Rechnungen zur Einſicht der Intereſſenten auf dem Vereinsbureau jederzeit bereit.

Er empfängt und würdigt die Rechenſchaftsberichte, bringt deren Inhalt mit den etwa nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen den Intereſſenten und öffentlich zur Kenntniß;

tritt bei etwaigen Streitigkeiten der Auswanderer unter ſich oder mit Anderen verſöhnend ins Mittel.

Er leitet die ſchließliche Hauptabrechnung und die Uebergabe der Niederlaſſung an die Geſammtheit der Anſiedler und legt jährlich und ſchließlich öffentlich Rechenſchaft ab.

XII. Entſchädigungen für Dienſtleiſtungen und Auslagen im Intereſſe der Niederlaſſungen.

§. 40. Der Zweigverein wird bei allen ſeinen Anordnungen und Handlungen, die — beſonders in Angelegenheiten fraglicher Art — ſo ſehr nothwendige Sparſamkeit eintreten laſſen. Er wird zu dem Ende ebenſo angelegentlich ſich bemühen, unnöthige Ausgaben zu vermeiden, wie gewiſſenhaft darauf Bedacht nehmen, daß nicht durch übermäßige Beſchränkung zweckangemeſſenen Ausgaben, Oberflächlichkeiten, Unterlaſſungen und Mängel erzeugt werden, deren nachtheilige Folgen eine ſolche übertriebene Sparſamkeit zur unverantwortlichen Verſchwendung umgeſtalten würden.

Für die Leiſtungen im Intereſſe der Niederlaſſungen, nimmt der Verein für ſich und für die von ihm Bevollmächtigten nur eine Entſchädigung baarer Auslagen und Zeitverſäumniſſe in Anſpruch, worüber eine feſte Grenze mit den Betheiligten vereinbart und jährlich vollſtändig belegte Rechnung abgelegt werden wird.

Digitized by Google

Billig fragt man nach den ungefähren Kosten und den Mitteln zu Ausführung des vorliegenden Plans; wir geben daher hierüber folgende Uebersicht, die natürlich Aufwand und Deckungsmittel nur in annähernden Summen angeben kann:

A. Aufwand.

1) Für die Gründung der Niederlassung soll 1 Township = 36 engl. □Meilen Regierungsland gekauft werden. Da eine — die 16. Sektion als Schulfond nicht bezahlt werden darf, so werden kosten:

35 Sektionen = 22,400 acres,
à 1¼ Dollar = 28,000 Dollar.

thut — 70,000 fl.

Reisekosten der abzuschickenden Commissäre — 6,000 fl.

2) Unter 1210 Familien mögen etwa 350 als gänzlich vermögenslos, mit Geldvorschüssen zu unterstützen sein;
130 fl. per Kopf werden auf 1750 Personen betragen . . . . . 227,500 fl.

nämlich von Mannheim bis Bremen 15 fl.

bis Neworleans . . . . 80 fl.

den Mississippi hinauf bis in die Nähe der Ansiedlung 4 Doll. per Kopf . 10 fl.

Lebensmittel auf der Landreise in Deutschland und Amerika per Tag 36 kr. und 10 Tage . . . . . 6 fl.

Transport von dem Flußhafen der Ausschiffung bis zur Colonie per Wagen 12 fl.

für übrige unvorhergesehene Bedürfnisse 7 fl.

—: 130 fl.

3) Für den Aufbau von 4 Gebäuden §. 9, Lit. h, à 650 Dollar = 2,600 Dollar 6,500 fl.

—: 310,000 fl.

Transport	310,000 fl.
4) für die Anlage einer Muſterfarm in Verbindung mit einem Magazin §. 9, Lit. i .	30,000 fl.
5) Für die Anlage einer Mahl- und Sägmühle §. 9, Lit. k, ...	10,000 fl.
6) Für Bildung einer Leih- und Sparkaſſe §. 9, Lit. m.	25,000 fl.
Zuſammen — .	375,000 fl.
Zinſe von dieſer Summe auf 10 Jahre à 5%	187,500 fl.
7) Für Bezahlung des Beamtenperſonals per Jahr 4000 fl. 10 Jahre lang.	40,000 fl.
Summe des Aufwands . . . — .	602,500 fl.

B. Deckung des Aufwands.

a) Erlös aus 1000 Bauplätzen zu Anlegung einer Stadt §. 9, Lit. a, ...	50,000 fl.
b) Rund um die Stadt gränzend ſollen 3 Sektionen, darunter die Gratis-Sektion vorbehalten bleiben, §. 9, Lit. c und e. Zwei Sektionen ſollen zeitweiſe einer Verſteigerung ausgeſetzt werden, §. 32, wobei der Erlös 8 Dollar per acre mindeſtens betragen wird, thut 10,240 Dollar = . .	25,600 fl.
c) Betrag der übrigen an die Anſiedler abzugebenden Länderei von 17,917 acres à 2 Doll. = 35,834 Dollar, thut	89,585 fl.
d) Rückzahlung des für den Transport der Vermögensloſen verausgabten Capitals .	227,500 fl.
	392,685 fl.

Digitized by Google

	Transport	392,685 fl.
e)	Werth der aufgeführten und an die Niederlassung als Kirche, Schule ꝛc. zu verkaufenden Gebäude	4,000 fl.
f)	Rückzahlung des für die Musterfarm und Magazin aufgewendeten Geldes . . .	30,000 fl.
g)	Werth des Gemeinde-Eigenthums, §. 9, Lit. d, 640 acres à 5 Dollar 3200 Dollar	8,000 fl.
h)	Werth der Mahl- und Sägemühle §. 9, Lit. k, *)	8,000 fl.
i)	Rückzahlung des zur Bildung der Leih- und Sparbank verwendeten Capitals . . .	25,000 fl.
	— :	467,685 fl.
	hierzu Zins auf 10 Jahre, à 5% . .	233,842 fl.
	— :	701,527 fl.
	es ergibt sich also ein Ueberschuß von .	99,027 fl.

Folgende Einnahmen dürften als sicher anzunehmen sein:

a)	. . . . .	50,000 fl.
b)	. . . . .	25,600 fl.
c)	. . . . .	89,585 fl.
e)	. . . . .	4,000 fl.
g)	. . . . .	8,000 fl.
h)	. . . . .	8,000 fl.

i) weil nur da, wo die Commission entweder in dem Charakter oder in der schon weit vorgeschrittenen Cultivirung des Landes die Anlehens-Garantie findet und nur in diesen Fällen verzinsliche Vorschüsse gemacht werden sollen, und kleinere Verluste durch die Zinse gedeckt werden, vergl. §. 22, 25,000 fl.

Bei d) mögen sich einige Verluste ergeben, die entweder bei wirklichen Ansiedlern oder bei solchen, die es nicht zur Uebernahme ihrer Länderei bringen, eintreten können.

*) Wenn alle Vorschüsse sammt Zinsen zurückerstattet sind, so würden diese Gebäude und Anstalten, von Lit. a bis h, soweit sie vom Verein gegründet wurden, unentgeldlich an die Ansiedler übergehen.

Digitized by Google

Im ersten Fall wird der Verein Ersatz durch den Verkauf der betreffenden Länderei erhalten, und im zweiten Fall wird derselbe nach der Bestimmung zu §. 13 den Verein gar nicht treffen. Zur Sicherheit werden aber doch abgeschrieben . . 50,000 fl.

Bei f) der Musterfarm ꝛc. mag im ungünstigsten Falle die Hälfte verloren sein, thut . . 15,000 fl.

Zusammen — . 65,000 fl.

Nach deren Abzug noch ein Ueberschuß verbleibt von . . . . . 34,027 fl.

wobei der Werth der zu $\frac{1}{10}$ des ganzen Township angenommenen Straßen, Brunnen, öffentlicher Plätze ꝛc. und der aus 640 acres bestehenden Schulfond-Sektion gar nicht in Anschlag gebracht worden ist.

Legen wir indessen auf diesen Ueberschuß vorderhand kein Gewicht und halten wir uns nur an die wohl keines Beweises bedürfende Thatsache, daß das Grundeigenthum, sobald nur einige Hundert Ansiedler sich auf demselben befinden, von den als Verkaufspreis angenommenen 2 auf mindestens 5 Dollar per acre steigt, so hat jenes einen Werth von 89,585 Doll. = . . . 203,962 fl.

hiezu kommt

B. a) der Erlös aus Bauplätzen mit . . 50 000 fl.

— b) der Erlös aus den im Aufstreich zu verkaufenden 2 Sektionen mit . . . 25,600 fl.

und der Werth der unter B. f. g. h. aufgeführten Gebäude, Anstalten und Werthe im geringsten Anschlag von . . . . . 35,000 fl.

es stellt sich somit ein reeller Gesammtwerth dar von . . . . . 314,562 fl.

Die theils vor theils gleich beim Beginn der Ansiedlung nöthigen baaren Mittel betragen dagegen:

A 1) Zum Ankauf eines Township's, einschließlich der Commissionskosten . . 76,000 fl.

— 3) für den Aufbau von 4 Gebäuden . 6,500 fl.

— 4) die Musterfarm sammt Magazin . . 30,000 fl.

Digitized by Google

— 5) für eine Mahl- und Sägmühle . . 10,000 fl.
— 7) für Beamte . . . . . 4,000 fl.

Zusammen — 126,500 fl.

Nehmen wir an, daß die Ansiedler, welche 40 und 30 acres verlangen, beziehungsweise die Hälfte und Ein Drittel des Kaufpreises aus eigenen Mitteln bezahlen können, so wäre auf eine Einnahme zu rechnen von 10,000 Dollar = ... 25,000 fl.
es müßten also noch auf andere Weise aufgebracht werden 101,500 fl., was bei der bedeutenden Sicherheit, den jener Vermögensbesitz gewährt, theils durch Staatsunterstützung, theils durch von den Auswanderern selbst zu kontrahirende Anlehen, theils durch Actien von Gemeinden und Privaten wohl möglich sein sollte.

Hinsichtlich der eigentlichen Uebersiedlungskosten (A. 2) gehen wir von der Voraussetzung aus, daß sich der Verein hiemit nicht zu befassen, sondern die Aufbringung derselben — wie bisher — lediglich den Auswanderern zu überlassen habe, worin diese jetzt nicht weniger glücklich sein werden, da sie nach §. 17 Pkt. 3 des Ansiedlungsplans diese Vorschüsse nach und nach von ihren Arbeits- und Boden-Produkten zu ersetzen haben, während früher an einen Ersatz nicht mehr zu denken war.

Ob der Verein durch sein Wirken, zumal da der vorliegende Ansiedlungsplan bei dem großen Ueberflusse an unbeschäftigten und nachhaltig nicht zu beschäftigenden Händen nur als ein erster Versuch erscheint, größere Opfer in Anspruch nehme, als ohnehin und ohne sein Zuthun aufgewendet worden wären, und ob diese Opfer auch wirklich nothwendig seien, ist eine Frage, die ihre Lösung wohl am einfachsten in der Hinweisung auf unsere gegenwärtigen politischen Verhältnisse und in der uns immer näher rückenden Betrachtung findet, daß denen, die im Lande bleiben wollen, das ruhige Bleibenkönnen nur dadurch möglich werde, daß sie Denen, die ihr Fortkommen in ihrer Mitte nicht mehr finden, das Leben in einem andern Lande möglich machen, und daß eine friedliche Hebung des bestehenden Mißverhältnisses zwischen Besitzenden und Besitzlosen auf einem andern Wege schlechterdings nicht zu erreichen sei.

Digitized by Google

Beilage I.

Statuten

für den

im Königreich Württemberg errichteten Zweig-Verein

des

National-Vereins für deutsche Auswanderung.

---

§. 1.

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist, die nach Amerika gehenden Auswanderer, einzelne sowohl wie ganze Gesellschaften, sicher und möglichst wohlfeil über einen deutschen Hafen zu befördern; ihnen aber auch im Lande ihrer Ansiedlung je nach ihren Verhältnissen zu ihrer baldigen Unterkunft oder Niederlassung behülflich zu sein. Der Verein enthält sich jeder Aufmunterung zum Auswandern und befördert keinen, der sich nicht ausweisen kann, allen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen Genüge geleistet zu haben.

§. 2.

Der Verein erreicht seine Zwecke:

a) dadurch, daß er mit den betreffenden Dampfschifffahrts-Gesellschaften und Eisenbahn-Directionen für die Beförderung der Auswanderer und ihrer Güter von Mannheim aus bis Bremen oder einen andern geeigneten Seehafen bestimmte begünstigende Verträge abschließt, und den Transport der Auswanderer von jenem Ort an bis Bremen ꝛc. gegen bestimmte Entschädigung übernimmt; daß er während ihres Aufenthaltes in Bremen für ihre Verköstigung und Beherbergung bis zur Betretung des Schiffs Fürsorge trifft, ihnen gute Gasthöfe bezeichnet, mit den Rhedern unter Bedingung des Zuwendens der Auswanderung

Digitized by Google

aus Süddeutschland die billigsten Ueberfahrtspreise bedingt und durch Vereinsbeamte für die Tauglichkeit der Lebensmittel, des Wassers, der Lagerstätten und humane Behandlung während der Seereise sorgt. In dieser Absicht werden den Auswanderern beim Abschluß des Vertrags gedruckte Anweisungen eingehändigt, durch deren Vorzeigung die geregelte Einhaltung dieser Zusagen erstrebt wird. Jeder Auswanderer erhält vom Verein einen gedruckten kurzen Wegweiser nach den Staaten der Union mit einer Anweisung zu Erlangung des Bürgerrechts und einer Reductions-Tabelle der deutschen amerikanischen und französischen Geldsorten.

b) In Amerika läßt der Verein durch seine Beamten und durch die mit ihm in Verbindung stehenden deutschen Gesellschaften die Auswanderer bei ihrer Landung empfangen, um für ihre Ausschiffung zu sorgen, ihnen über passende Wirthshäuser, die Weiterreise ins Innere, ihre Ansiedlung, die gesetzlichen Erfordernisse bei Landankäufen und sonstigen Geschäfts-Einrichtungen die besten Aufschlüsse zu ertheilen und ihnen bei Arbeitsgesuchen, für deren Auffindung und Nachweis besonders gesorgt werden wird, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 3.

Vereins-Glieder.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der eine ihm 5 Procent jährlich tragende Actie von Einhundert Gulden nimmt, deren Verzinsung sich nach der erfolgten Einzahlung richtet. Die Einzahlung geschieht binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung der Statuten voll, und es kann vor voller Einzahlung der Actien eine Uebertragung derselben an andere Personen nicht stattfinden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an den Wahlen des Vorstands Theil zu nehmen und bei allen Berathungen der Haupt-Versammlungen zu stimmen.

Wer mehr als eine Actie besitzt, hat zwei Stimmen.

Allen Vereinsmitgliedern muß gehörige Nachricht von jeder Hauptversammlung ertheilt werden, und bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wer bei einer Hauptversammlung nicht selbst erscheinen will, kann

Digitized by Google

einen Bevollmächtigten aufstellen, der aber weder ein Vereinsmitglied sein, noch bei andern Auswanderungsplanen als Agent, Unternehmer oder Theilhaber interessirt sein darf. Ebenso können die Actionäre, sowie auch die Beamten und Agenten des Vereins sich bei keinem andern, dem National-Vereine fremden, auf Beförderung oder den Transport der Auswanderer gerichteten Unternehmen betheiligen, und mit dem Eintritt in jenen Verein übernimmt Jeder die Verbindlichkeit, ausschließlich nur für die Zwecke desselben wirken zu wollen.

§. 4.

Caution.

Für die richtige Erfüllung der den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen leistet der Verein Caution im Betrage von fünfzehnhundert Gulden durch Württembergische Staats-Obligationen oder gerichtliche Pfandscheine.

§. 5.

Betriebs-Capital.

Zum Geschäftsbetrieb des Landesvereins wird vorerst ein Capital von 3400 fl. durch 34 Actien aufgebracht, wovon zunächst die in §. 4 bestimmte Caution geleistet wird. Da der Verein keinen Vortheil aus dem Geschäft sich zuzuwenden beabsichtigt und von den Auswanderern nie mehr als seine eigenen Auslagen ersetzt verlangt, die Vereins-Ausgaben also durch die Einnahmen sich decken werden; so soll das Actien-Capital von 3400 fl. in seinem ganzen Betrage voll erhalten werden, und eine Verzinsung der Actien (von einer Dividende ist nie die Rede) nur in so weit stattfinden, als das Vereinsvermögen genannte Summe übersteigt. Es sollen daher die dieser Bestimmung zuwider etwa ausbezahlten Zinsen von den Actionairen in die Vereinskasse wieder zurückbezahlt werden.

§. 6.

Vorstand des Vereins.

Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten besorgt der durch die Actionaire und aus deren Mitte auf einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählte Vorstand von drei Mitgliedern, welche dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Schriftführer wählen, die Geschäftsordnung entwerfen und die Geschäfte unter sich ver-

Digitized by Google

theilen. Dem Vorstand steht das Recht zu, Verträge jeder Art mit Dritten zu schließen und den Verein gerichtlich zu vertreten.

§. 7.

Fortsetzung.

Der Vorstand ist auf die Dauer von einem Jahr gewählt; die Austretenden können wieder gewählt werden. Jedes durch Tod oder sonst wie abgegangene Vorstandsglied wird auf die Restdauer seiner Thätigkeit durch das Vereinsglied ersetzt, welches bei der letzten Wahl nächst den in den Vorstand eingetretenen die meisten Stimmen erhielt. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, welche nicht bezahlt werden.

§. 8.

Gerichtliche Behörde des Vereins.

Der Verein bezeichnet das Bezirksgericht Reutlingen als dasjenige, vor welchem er, wie wenn dasselbe das Gericht seines Wohnsitzes wäre, Recht zu geben verspricht.

§. 9.

Bevollmächtigte zu Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen.

Für diejenigen Personen, welche in seinem Namen mit den Auswanderern die Transport-Verträge abzuschließen haben, steht der Verein den Auswanderern und ihren Rechtsnachfolgern gegenüber, vorbehältlich des Rückgriffs an die Agenten und unter der Beschränkung auf den Betrag des Vereinsvermögens, also ohne weitere Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ein.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Personen, welche im Namen des Vereins mit den Auswanderern die Transportverträge abzuschließen berechtigt sind, sind jeweilig der königl. Regierung zu bezeichnen, und es ist ein Transportvertrags-Formular, nach welchem der Verein die Verträge abzuschließen beabsichtigt, dem königlichen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 11.

Stellung des Vereins der königlichen Regierung gegenüber.

Der Vorstand vertritt alle Vereinsangelegenheiten der königl.

Digitized by Google

Landesregierung gegenüber, zu deren Einsicht jederzeit die Geschäftsbücher des Vereins offen liegen. Dem Vorstand sind die Dampfschifffahrts- und Eisenbahn-Directionen, wie auch die Rheder für die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge verantwortlich.

§. 12.

Stellung des Vorstandes den Actionairen gegenüber.

Den Actionairen gegenüber ist der Vorstand für Einhaltung der Statuten, so wie für die statutenmäßige Verwendung aller Geldmittel und die richtige Geschäftsleitung verantwortlich.

§. 13.

Haupt- und Nebenbureau des Landes-Vereins.

Das Hauptbureau ist in Reutlingen, dem ein Geschäftsführer vorsteht, der, wenn es thunlich ist, zugleich das dortige Anmeldungs-Bureau besorgt. Das Hauptbureau ertheilt auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen Auskunft über alle Angelegenheiten, welche die Auswanderung betreffen.

Die Errichtung von Nebenbureaus innerhalb des Landes nach dem Bedürfniß wird den Directoren überlassen.

§. 14.

Versammlung des Vereins.

Eine Hauptversammlung findet am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres statt, und muß 4 Wochen vorher öffentlich angekündigt werden. In dieser Hauptversammlung werden die Rechnungen des letzten Jahres vorgelegt, über das Wirken des Vereins Bericht abgestattet, die neuen Mitglieder des Vorstandes gewählt und über alle schriftlich oder mündlich vorgetragenen Gesuche oder Wünsche berathen und wo möglich sogleich entschieden. Außerdem kann der Vorstand zu jeder Zeit Versammlungen berufen, und es können 2 Drittel der Vereinsglieder eine solche Berufung verlangen.

§. 15.

Auflösung des Vereins.

Nur in einer Hauptversammlung und durch dieselbe kann die etwaige Auflösung des Vereins beschlossen und über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens des Vereins Verfügung getroffen werden.

Zu jeder dieser beiden Beschlußnahmen sind zwei Drittheil der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

§. 16.

Zeitschrift des Vereins.

Der Verein sieht die bei C. W. Leske in Darmstadt erscheinende Zeitschrift „der deutsche Auswanderer, Centralblatt für deutsche Auswanderung und Ansiedlung," ohne jede weitere Verpflichtung gegen dieselbe, vorläufig so lange als sein öffentliches Hauptblatt an, als diese Zeitschrift seine Ansprüche befriedigt.

§. 17.

Stellung des württembergischen Zweigvereins zum deutschen Nationalverein.

Der Landesverein ist und bleibt selbstständig und stellt sich unter die Aufsicht der königl. württemb. Staatsregierung. Der Landesverein tritt aber auch mit dem Nationalverein, welcher als Vereinigungspunkt der einzelnen Landesvereine aus den Abgeordneten derselben oder deren Stellvertreter zusammengesetzt ist und seinen Hauptsitz in Darmstadt, als dem Mittelpunkt der Vereinsländer hat, in eine solche Verbindung, daß er dem Nationalverein mit Vorbehalt seiner Genehmigung alle diejenigen Geschäfte, Abschlüsse von Verträgen und Anordnungen überläßt, welche allen Vereinen gemeinsam sind.

(Siehe die Statuten des Nationalvereins.)

§. 18.

Genehmigung und Abänderung der Statuten.

Der königlichen Staatsregierung bleibt die Genehmigung des Vereins vorbehalten; mit der Genehmigung tritt erst der Verein ins Leben. Nur durch zwei Drittheile der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder können die Statuten abgeändert und Zusätze gemacht werden, welche aber erst nach Genehmigung der Staatsregierung in Kraft treten.

Anmerkung. Für das erweiterte Wirken, das der Verein bei der Ausführung des vorliegenden Ansiedlungs-Plans übernimmt, können diese blos für die Uebersiedlung der Auswanderer berechneten

Digitized by Google

Statuten nicht mehr genügen, indem nun in mehreren Beziehungen theils neue, theils erweiterte Bestimmungen gegeben werden müssen. Es werden z. B. jetzt Aufsichts- und Verwaltungs-Behörden hier und in Amerika nöthig, mit Bestimmungen über ihr organisches Ineinandergreifen; das Stimmrecht der Actionäre (§. 3.) muß eine größere, der Zahl der Actien mehr entsprechende Ausdehnung erhalten und s. f. Die Statuten werden daher auf der nächsten im Frühjahr 1849 abzuhaltenden Plenar-Versammlung einer Revision unterworfen und es wird bei dieser Gelegenheit für die Vervollständigung derselben gesorgt werden.

2 N063

Digitized by Google

In demselben Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurzer Wegweiser

für

Auswanderer

nach den

vereinigten Staaten von Nordamerika

von

dem königl. württembergischen Finanzkammer-Direktor, Commenthur des königl. württemb. Kronordens

J. v. Werner

in Reutlingen.

Preis 15 kr. od. 5 Ngr.

Inhalt:

Vorwort. — §. 1. Wohin soll man auswandern und wohin nicht? — §. 2. Wer in Nordamerika am besten fortkommt? — §. 3. Was man mitnehmen und wie man sich auf die Reise rüsten soll? — §. 4. Welche Münzsorten man mitnehmen soll. — §. 5. Die beste Reisezeit. — §. 6. Die Reise bis zur Landung in Nordamerika. — §. 7. Ankunft in New-York. — §. 8. Die Reise über New-Orleans. — §. 9. Die Reise ins Innere von Nordamerika. — §. 10. Einiges über die amerikanischen Gesetze und Einrichtungen. — §. 11. Der Landankauf. — §. 12. Zum Schlusse. — Anhang. Wohlgemeinter Rath der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in New-York an Deutsche, die nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen.